

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Diese Unterlage gilt ab dem 20. Mai 2020.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	3
WIRTSCHAFT	5
GESCHÄFTE, LÄDEN, FREIE BERUFE UND MITTELSTAND	5
WANDERGEWERBE:	8
HORECA.....	9
WIRTSCHAFT und ARBEIT.....	10
HÄUSLICHE DIENSTLEISTUNGEN ZUGUNSTEN VON PRIVATPERSONEN	11
VERSCHIEDENES	12
WEITERE ANGABEN.....	12
GESUNDHEIT	14
KRANKENHÄUSER	14
KONTAMINATION UND SCHUTZ	14
UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN.....	16
TIERPFLEGE	18
WEITERE ANGABEN.....	18
UNTERRICHTSWESEN.....	19
KINDERBETREUUNG.....	19
UNTERRICHTSWESEN.....	19
WEITERE ANGABEN.....	21
ÖFFENTLICHES LEBEN	22
Fahrten und Ausgänge	22
Verkehrsmittel	23
Tourismus.....	25
Freizeit und Aktivitäten.....	25
Soziale Kontakte.....	30
Öffentliches Eigentum	32

ZWEITWOHNUNGEN.....	32
Gemeindedienste.....	34
Religiöse Feierlichkeiten	34
Abfallstoffe.....	35
Tiere	36
Verschiedenes.....	37
Bewältigung von Umwelt- und Gesundheitskrisen.....	37
Zusätzliche Informationen	37
INTERNATIONAL.....	39
Zusätzliche Informationen	44
KONTAKTANGABEN.....	45

ALLGEMEINES

Die Experten haben für eine neue Phase der Lockerungen grünes Licht gegeben angesichts einer Reihe derzeit günstiger Kriterien, insbesondere der Anzahl Krankenhausaufnahmen pro Tag, der im Vergleich zu den vorigen Wochen durchschnittlich zurückgehenden Tendenz dieser Krankenhausaufnahmen, der Zahl der in den Intensivstationen belegten Betten, des Testings und Tracings. Diese Kriterien werden für die schrittweise Lockerung der Sicherheitsmaßnahmen weiter eine Rolle spielen.

Für die Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen ist dafür optiert worden, die Maßnahmen schrittweise in aufeinanderfolgenden Phasen aufzuheben. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der Gesundheit (physisch wie mental), der Umsetzung pädagogischer Aufträge im Unterrichtswesen und der Wiederbelebung der Wirtschaft zu gewährleisten.

Bestimmte allgemeine Grundsätze bleiben in der jetzigen Lockerungsphase anwendbar:

- Die grundlegenden Hygienemaßnahmen müssen zwingend eingehalten werden.
- Als Norm gilt weiterhin, zu Hause zu bleiben.
- Nur erlaubte Fahrten und Ausgänge (zur Arbeit, wenn Homeoffice nicht möglich ist, zur Apotheke, zur Post, zum Einkauf, zum Tanken usw.) dürfen unternommen werden.
- Soziale Kontakte müssen maximal eingeschränkt werden. Insbesondere muss Altersvermischung vermieden werden, wie auch das Zusammenkommen verschiedener sozialer Gruppen, die vorher keinen Kontakt hatten. Können Kontakte nicht vermieden werden, muss Social Distancing maximal eingehalten werden. Wo dies nicht gewährleistet werden kann, sind andere angemessene Schutzmaßnahmen anzuwenden.

1. Ab wann sind die am 13. Mai im Nationalen Sicherheitsrat (NSR) getroffenen Maßnahmen anwendbar? Bis wann?

Die neuen Maßnahmen sind ab dem 18. Mai 2020 anwendbar.

Diese Maßnahmen insgesamt sind anwendbar bis einschließlich 7. Juni 2020, ausgenommen:

- nicht wesentliche Fahrten aus Belgien heraus und nach Belgien, die bis einschließlich 8. Juni 2020 verboten sind,
- mehrtägige Schulausflüge, die bis 30. Juni 2020 verboten sind,
- Profi- und Amateursportwettkämpfe, die nicht vor 31. Juli 2020 einschließlich veranstaltet werden dürfen,
- Veranstaltungen kultureller, sozialer, festlicher, folkloristischer, sportlicher, touristischer und rekreativer Art, die bis zum 30. Juni 2020 einschließlich verboten sind.

Die Lage wird regelmäßig überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfungen können die weiter unten dargelegten Maßnahmen abgeschwächt oder verschärft werden.

2. Was bedeutet die Auslösung einer föderalen Phase für die lokalen Behörden?

Die föderale Phase bedeutet, dass die Gouverneure und Bürgermeister die beschlossenen allgemeinen Maßnahmen anwenden müssen und nach Veröffentlichung des Ministeriellen Erlasses ihre früheren

Erlasse widerrufen müssen. Bezweckt wird eine Harmonisierung der Maßnahmen auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet.

3. Was geschieht bei Nichteinhaltung der beschlossenen Maßnahmen?

Die Einhaltung der anwendbaren Regeln ist wesentlich, um ein unkontrolliertes Aufflackern der Epidemie und die Aufschiebung der folgenden Lockerungsphasen zu vermeiden. Wir zählen daher auf den Bürgersinn und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden.

Bei Nichteinhaltung der (im Ministeriellen Erlass vorgesehenen) Maßnahmen sind Strafmaßnahmen möglich, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit.

Die lokalen Behörden bleiben gemäß Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes für die öffentliche Ordnung zuständig. Sie dürfen allerdings keine Maßnahmen ergreifen, die Maßnahmen zuwiderlaufen, die auf höherer Ebene getroffen worden sind oder dem Geist dieser Maßnahmen widersprechen.

Die Polizeidienste führen ständige Kontrollen durch, um die strikte Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

WIRTSCHAFT

Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der Gesundheit (physisch wie mental) und der Wiederbelebung der Wirtschaft zu gewährleisten.

Während dieser neuen Lockerungsphase werden die gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten wieder aufgenommen, außer diejenigen, wo das Gesundheitsrisiko noch zu hoch ist.

Homeoffice wird weiterhin empfohlen.

Geschäfte auf Distanz und Fernabsatz erhalten wenn möglich den Vorzug.

GESCHÄFTE, LÄDEN, FREIE BERUFE UND MITTELSTAND

Allgemeiner Teil

Alle Unternehmen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, dürfen für die Öffentlichkeit öffnen, ausgenommen:

- Massagesalons,
- Wellnesszentren einschließlich Saunas,
- Fitnesszentren,
- Kasinos, Automaten Spielhallen und Wettbüros.

Vorerwähnte Unternehmen dürfen auch keine Leistungen im Hause des Verbrauchers erbringen.

Unternehmen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten (ausgenommen Kontaktberufe):

Unternehmen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten und für die Öffentlichkeit öffnen dürfen, müssen folgende Bedingungen einhalten:

- Folgende Modalitäten gelten für den Empfang von Kunden:
 - 1 Kunde pro Geschäftsfläche von 10 m² während höchstens 30 Minuten, ausgenommen Geschäfte, in denen die für Kunden zugängliche Geschäftsfläche weniger als 20 m² beträgt. Diese Geschäfte dürfen zwei Kunden auf einmal empfangen, sofern die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet werden kann.
 - Geschäfte und Unternehmen, die auf Terminvereinbarung arbeiten (beispielsweise Rechtsanwälte, Notare, Innenarchitekten, Küchenbauer, Juweliere, ...) dürfen ihre Kunden solange wie üblich und ohne Einschränkung der Anzahl Personen empfangen.
 - Das Unternehmen stellt Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
 - Andere Maßnahmen in Bezug auf den Empfang der Kunden sind im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 bestimmt, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung steht.
- Unternehmen folgen ebenfalls den Bestimmungen, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" definiert sind.

Die Arbeitgeber informieren die Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Für Einkaufszentren gelten spezifische Maßnahmen:

- Ein Kunde pro 10 m² ist erlaubt für einen Zeitraum, der nicht über die notwendige und übliche Dauer hinausgeht.
- Das Einkaufszentrum stellt erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.
- Bodenmarkierungen und/oder Beschilderung erleichtern das Halten eines Abstands von 1,5 m.
- Die Regeln für Geschäfte gelten selbstverständlich auch für Geschäfte, die in Einkaufszentren gelegen sind, insbesondere hinsichtlich der Einkaufsdauer (30 Minuten).

Kunden:

Für Kunden gelten ebenfalls gewisse Einschränkungen:

- Es wird allein eingekauft, außer bei Terminvereinbarung. Eine Ausnahme wird für einen Erwachsenen gemacht, der Minderjährige, die unter demselben Dach wohnen, oder eine hilfebedürftige Person begleitet.
- Einkäufe werden in einem Zeitraum von maximal 30 Minuten pro Geschäft gemacht, außer bei Terminvereinbarung.
- Jedem Kunden wird dringend empfohlen, in den Geschäften eine Schutzmaske zu tragen, die Mund und Nase bedeckt.

Außerdem wird empfohlen, Geschäfte in einer Stadt oder Gemeinde aufzusuchen, die in der Nähe von Wohnort oder Arbeitsplatz gelegen ist. Außerdem wird empfohlen, Personen über 65, Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit und Pflegepersonal Vorrang einzuräumen.

Lokale Behörden

Die lokalen Behörden organisieren den Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß dem ministeriellen Schreiben vom 8. Mai 2020 über die Kontrolle des öffentlichen Raums bei der Wiedereröffnung von Geschäften und Einkaufszentren, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

Kontaktberufe: Schönheitssalons, nichtmedizinischen Fußpflegeinstituten, Nagelstudios, Friseursalons, Barbiersalons und Tattoo- und Piercingstudios

Für diese Unternehmen gelten folgende Bedingungen:

- Ein einziger Kunde pro 10 m² Geschäftsfläche. Beträgt die für Kunden zugängliche Geschäftsfläche weniger als 20 m², dürfen zwei Kunden auf einmal empfangen werden, sofern die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet werden kann.
- Die Verbraucher dürfen nur auf Terminvereinbarung empfangen werden und für die strikt notwendige Dauer.
- Die Wartebereiche sind für Kunden nicht zugänglich. Kunden warten draußen.
- Kunden dürfen Toiletten nur im Notfall nutzen.
- Snacks oder Getränke dürfen nicht gereicht werden.
- Ein Abstand von 1,5 m zwischen jedem Arbeitsplatz muss gewährleistet sein.
- Dienstleister ergreifen die geeigneten Hygienemaßnahmen, um nach jedem Kunden Hände, benutzte Instrumente und den Arbeitsplatz zu desinfizieren.

- Das Tragen einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff im Unternehmen ist für das Personal und die Kunden ab dem Alter von zwölf Jahren Pflicht. Der Kunde darf seine Maske nur für eine Behandlung im Gesicht und nur während der für diese Behandlung notwendigen Dauer abnehmen.
- Gel für die Handhygiene wird am Eingang und an verschiedenen Stellen im Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Friseursalons dürfen im Prinzip nur einen Kunden pro 10m² Geschäftsfläche empfangen. Da Friseure ihre Dienstleistung üblicherweise in verschiedene Schritte (Färben, Dauerwellen, ...) unterteilen, wobei die Kunden jeweils über einen eigenen Platz verfügen, kann Friseuren demnach eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die erlaubte Anzahl Kunden im Verhältnis zur Fläche des Salons eingeräumt werden. Um von dieser Regel abzuweichen, müssen die Arbeitsplätze durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative voneinander getrennt werden.

Andere Maßnahmen in Bezug auf den Empfang der Kunden sind im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 bestimmt, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung steht.

Die vorerwähnten Unternehmen müssen ebenfalls die Bestimmungen einhalten, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" definiert sind. Die Arbeitgeber informieren die Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Bei Leistungen im Hause des Verbrauchers dürfen Dienstleister nur für die strikt notwendige Dauer anwesend sein. Das Tragen einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff ist für den Dienstleister und den Kunden ab dem Alter von 12 Jahren Pflicht. Der Kunde darf seine Maske nur für eine Behandlung im Gesicht und nur während der für diese Behandlung notwendigen Dauer abnehmen. Dienstleister ergreifen die geeigneten Hygienemaßnahmen, um nach jedem Kunden Hände, benutzte Instrumente und den Arbeitsplatz zu desinfizieren.

1. Wer muss die Einhaltung der Maßnahmen in den Geschäften überwachen?

Die Einhaltung des Social Distancing liegt in der Verantwortung der Eigentümer der Geschäfte. Sie müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Einhaltung zu gewährleisten. Wird auf ein Wachunternehmen zurückgegriffen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, muss dies unter Einhaltung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit geschehen.

2. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf die Öffnungszeiten der Geschäfte?

Geschäfte dürfen an den gewohnten Tagen und zu den üblichen Uhrzeiten geöffnet bleiben.

Nightshops dürfen ab der normalen Öffnungszeit bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben.

3. Darf ein Geschäft gezwungen werden, zu öffnen?

Wenn die öffentliche Ordnung oder das Allgemeininteresse es erforderlich macht, darf der Bürgermeister erforderliche Polizeimaßnahmen ergreifen, einschließlich in Bezug auf die Öffnungszeiten von Unternehmen.

4. Dürfen Sonnenstudios öffnen?

Sonnenstudios dürfen öffnen. Aufgrund der Hygienemaßnahmen müssen Einzelkabinen benutzt werden bei nur einer Person pro Kabine und die Kabinen nach jeder Benutzung desinfiziert werden.

5. Dürfen Unternehmen, die Massagedienstleistungen (therapeutische Massage, Shiatsu, Sportmassage, Reflexzonenmassage usw.) anbieten, öffnen?

Nein, sie dürfen im Rahmen der Phase 2 noch nicht öffnen, wie dies schon in der vorherigen Phase der Lockerungen der Fall war. In der Tat wurde das Verbot, Massagesalons zu öffnen, auf Antrag der Experten für diese Phase der Lockerungen verlängert. Die Massagetätigkeit selbst ist noch immer mit Gesundheitsrisiken verbunden.

Für diese Unternehmen werden, wie vom Nationalen Sicherheitsrat am 6. Mai angekündigt, Expertenkonzertierungen mit dem Sektor aufnehmen, um auszumachen, wann und unter welchen Bedingungen eine Wiedereröffnung in Betracht gezogen werden könnte.

WANDERGEWERBE:

Individuelle wandergewerbliche Tätigkeiten (Food und Non-Food) dürfen am üblichen Ort (oder auf dem üblichen Weg) ausgeübt werden, unter Vorbehalt einer vorherigen Erlaubnis der Gemeindebehörden.

In Bezug auf die Märkte:

- Märkte mit mehr als 50 Marktständen sind verboten.
- Märkte mit maximal 50 Marktständen, die in regelmäßigen Abständen stattfinden (Tages-, Wochen- oder Zwei-Wochen-Märkte) können stattfinden unter Vorbehalt einer vorherigen Erlaubnis der Gemeindebehörden.

Auf allen von den Gemeindebehörden erlaubten Märkten müssen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um alle Personen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen. Geeignete Präventionsmaßnahmen werden rechtzeitig ergriffen, wie im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird, empfohlen.

Jeder Markt muss auf jeden Fall folgende Bedingungen erfüllen:

- Die von der lokalen Behörde festgelegten Bedingungen werden eingehalten.
- Die Regeln des Social Distancing werden eingehalten.
- Die maximale Anzahl der auf dem Markt zugelassenen Besucher beträgt ein Besucher pro 1,5 laufenden Meter Marktstand.
- Es ist kein Trödel- oder Flohmarkt.
- Da sich die Waren zwischen dem Händler und dem Kunden befinden, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die Händler Pflicht, um eine Ansteckung über Tröpfchen und Aerosolpartikel zu vermeiden.

- Jedem Kunden wird dringend empfohlen, eine Schutzmaske zu tragen, die Mund und Nase bedeckt.
- Die Gemeindebehörden müssen an den Ein- und Ausgängen der Märkte die Mittel zur Gewährleistung einer guten Handhygiene zur Verfügung stellen. Die Händler stellen den Kunden ebenfalls Gel für die Handhygiene zur Verfügung.
- Auf dem Markt dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden. Den Kunden werden keine Speisen oder Getränke in Form einer Verkostung angeboten.
- Eine Organisation oder ein System wird eingerichtet, um die Zahl der auf dem Markt anwesenden Kunden zu überprüfen.
- Auf dem Markt wird ein Verkehrsplan mit einer einzigen Zirkulationsrichtung und mit getrennten Ein- und Ausgängen eingerichtet. Die Gemeindebehörde kann bei außergewöhnlichen Umständen eine gerechtfertigte Ausnahme gewähren und eine Alternativlösung festlegen.
- Es wird allein eingekauft. Eine Ausnahme wird für einen Erwachsenen gemacht, der Minderjährige, die unter demselben Dach wohnen, oder eine hilfebedürftige Person begleitet.
- Die Dauer des Einkaufs geht nicht über die notwendige und übliche Dauer hinaus.

6. Dürfen Großmärkte für professionelle Kunden (Frühmarkt in Brüssel, Fischmarkt in Zeebrugge, ...) fortgesetzt werden?

Ja. Die Maßnahmen des Social Distancing müssen so gut wie möglich eingehalten werden.

HORECA

Einrichtungen, die Teil des Horeca-Sektors sind, sind für die Öffentlichkeit geschlossen.

Für Restaurants sind nur die Lieferung von Mahlzeiten und der Verkauf von Gerichten zum Mitnehmen während der üblichen Zeiten erlaubt. Wenn die Kunden draußen warten, müssen sie ebenfalls die Maßnahmen des Social Distancing einhalten. Das Terrassenmobiliar ist drinnen zu lagern und darf nicht benutzt werden.

Hotels und Apparthotels dürfen geöffnet bleiben, mit Ausnahme eventueller Restaurants, Bars, Speiseräume, Versammlungsräume und anderer Gemeinschaftsräume. Das Terrassenmobiliar ist drinnen zu lagern und darf nicht benutzt werden.

Food-Trucks, Hähnchenbuden, Eisverkäufer, ... dürfen individuell ihrem Wandergewerbe an den üblichen Plätzen (oder auf dem üblichen Weg) nachgehen, sofern die Gemeindebehörden vorher eine entsprechende Zulassung ausstellen. Sie dürfen ihre Tätigkeit ebenfalls im Rahmen eines erlaubten Marktes ausüben (siehe Bedingungen unter der Überschrift "Wandergewerbe").

WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Es ist darauf zu achten, dass die Kontinuität der belgischen Wirtschaft nicht gefährdet wird. Daher muss jedes Glied der Produktionskette von den Rohstoffen über die Herstellung bis zum Verbrauch, einschließlich Ein- und Ausfuhr, gewährleistet bleiben.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

Für Unternehmen, die nicht zu den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten gehören:

Homeoffice wird in allen Unternehmen für alle Personalmitglieder empfohlen, deren Funktion dies zulässt.

Wird kein Homeoffice angewandt, ergreifen die Unternehmen angemessene Maßnahmen, um:

- die bestmögliche Einhaltung der Regeln des Social Distancing zu gewährleisten, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen,
- ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau zu bieten, sollten die Regeln des Social Distancing nicht eingehalten werden können.

Die vorerwähnten Regeln gelten ebenfalls für die vom Arbeitgeber organisierte Beförderung.

Die Anwendung dieser Grundsätze wird auf Unternehmensebene durch geeignete Vorsorgemaßnahmen gewährleistet, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" beschrieben sind (unter folgender Adresse verfügbar: <https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>), eventuell ergänzt durch:

- Richtlinien auf Sektorebene,
- und/oder Unternehmensrichtlinien,

und/oder andere angemessene Maßnahmen, die ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau bieten. Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

Für Unternehmen, die zu den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten gehören:

Diese Unternehmen und Dienste müssen wenn möglich auf Homeoffice zurückgreifen und die Regeln des Social Distancing einhalten.

Für Sektoren und Arbeitnehmer, die den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten angehören, ihre Tätigkeiten nicht unterbrochen und bereits selbst die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, kann der oben genannte Leitfaden als Inspiration dienen.

Soweit Subunternehmer und Hilfsdienste der Schlüsselsektoren es den Schlüsselsektoren ermöglichen, der Bevölkerung weiter zu dienen, gelten für sie die gleichen Vorschriften wie für Schlüsselsektoren und wesentliche Dienste.

7. Wer hat, abgesehen von Arbeitnehmern, Zugang zu den Räumlichkeiten der Unternehmen?

Die Öffentlichkeit hat Zugang zu den für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen von Unternehmen, die nicht zu den Schlüsselsektoren gehören, unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing bzw. gleichwertiger Schutzmaßnahmen, die im Unternehmen gelten. Der Zugang der Öffentlichkeit zu den für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen von Unternehmen der Schlüsselsektoren und der wesentlichen Dienste wird unter weitestmöglicher Einhaltung der Regeln des Social Distancing organisiert.

8. Dürfen Freiwillige Unternehmen der Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten ihre Unterstützung anbieten?

Laut Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen dürfen Freiwillige grundsätzlich nur von Organisationen beschäftigt werden, die ein uneigennütziges Ziel verfolgen. Das Freiwilligengesetz lässt es im Prinzip nicht zu, dass Handelsunternehmen auf Freiwillige zurückgreifen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes vom 3. Juli 2005 wird für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 auf Organisationen ausgeweitet, die einerseits von der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Hilfe und Pflege älterer Menschen sowie die Aufnahme und Unterbringung älterer Menschen zugelassen sind und andererseits zum kommerziellen Privatsektor gehören.

Fahrten und Ausgänge von Freiwilligen, die eine Tätigkeit ausüben, die durch das Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen erlaubt ist, sind in einer Organisation, die in den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten tätig ist, erlaubt, einschließlich der Fahrten zwischen Wohnort und Ort der Tätigkeit.

9. Welche Richtlinien gelten für Unternehmen bei Kontamination mit COVID-19? Gibt es spezifische Richtlinien für eine Dekontamination der Räume?

Für eine Dekontamination der Räume sind keine spezifischen Maßnahmen erforderlich. Es genügt, den Bereich, in dem die betreffende Person arbeitet, und die gemeinschaftlichen Räume wie Küche und Toiletten mit den üblichen Reinigungsmitteln gründlich zu reinigen. Die allgemeine Handhygiene ist weiter beim Personal zu fördern.

HÄUSLICHE DIENSTLEISTUNGEN ZUGUNSTEN VON PRIVATPERSONEN

Unternehmen dürfen häusliche Dienstleistungen an Kunden anbieten, außer Masseure/Masseurinnen.

Alle anderen häuslichen Dienstleistungen an Privatpersonen wie Haushaltshilfe, Fensterputzen, Schornsteinfegen, technische Inspektionen der Anlagen, Hausbesuche von Immobilienmaklern, Kontrolle der kommunalen Grundstücksregie, EEG-Zertifizierungen, private Musikstunden, ... dürfen angeboten werden.

Unternehmen, die solche Dienstleistungen anbieten, müssen die in ihrem Sektor anwendbaren Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Kosmetiker(innen), spezialisierte Fußpfleger(innen), Maniküren, Friseure und Barbieri, Tätowierer und Piercer dürfen unter folgenden Bedingungen bei ihren Kunden zu Hause anwesend sein:

- nur für die strikt notwendige Dauer,

- Das Tragen einer Schutzmaske (oder einer anderen Alternative aus Stoff) ist für den Dienstleister und den Kunden ab dem Alter von 12 Jahren Pflicht. Der Kunde darf seine Maske nur für eine Behandlung im Gesicht und nur während der für diese Behandlung notwendigen Dauer abnehmen.
- Dienstleister ergreifen die geeigneten Hygienemaßnahmen, um nach jedem Kunden Hände, benutzte Instrumente und den Arbeitsplatz zu desinfizieren.

Bauarbeiten bei Privatpersonen dürfen vorgenommen werden, aber es ist zwischen dringenden und nicht dringenden Arbeiten zu unterscheiden:

- Dringende Reparaturarbeiten müssen vorgenommen werden, wobei die Regeln des Social Distancing oder andere geeignete Maßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau bieten, weitestmöglich anzuwenden sind.
- Bei anderen Arbeiten müssen die Regeln des Social Distancing oder andere geeignete Maßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau bieten, maximal gewährleistet werden.

VERSCHIEDENES

10. Ist der Verkauf oder die Vermietung eines unbeweglichen Gutes ohne die Mitarbeit eines Immobilienmaklers erlaubt?

Ja, wenn die für den Immobiliensektor anwendbaren Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

11. Was ist mit Prostitution und Rotlichtvierteln?

Da bei der Ausübung dieser Tätigkeit Social Distancing nicht eingehalten werden kann, kann sie nicht ausgeübt werden.

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **FÖD Wirtschaft**
 - "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte":
<https://economie.fgov.be/fr/publications/coronavirus-guide-concernant-https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/mesures-renforcees/coronavirus-conseils-pour-la-https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-mesures-renforcees>
 - <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-mesures-renforcees>
 - <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/reduction-des-pertes/coronavirus-faq-concernant-les>
- **FÖD Finanzen**
https://finanzen.belgium.be/de/zoll_akzisen/corona-informationen-und-ma%c3%9fnahmen/faq-covid-19

- **FÖD Beschäftigung und Arbeit**
 - Allgemeiner Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Arbeit:
https://emploi.belgique.be/sites/default/files/content/news/Guidegenerique_light.pdf
bzw. https://werk.belgie.be/sites/default/files/content/news/Generiekegids_light.pdf
 - <https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)
- **LANDESAMT FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG:**
[https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-
urlaube/faq#38918](https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-urlaube/faq#38918)

Flämische Region:

- [https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-
mbt-het-coronavirus-0](https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-mbt-het-coronavirus-0)

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://1819.brussels/blog/coronavirus-et-entreprises-les-faq-en-un-coup-doeil>

Wallonische Region:

- <https://www.1890.be/article/faq-coronavirus>

GESUNDHEIT

Trotz der allgemeinen Maßnahmen des Social Distancing ist die Betreuung von Hilfebedürftigen prioritär und muss gewährleistet werden.

In den letzten Wochen hat die Epidemie einen bedeutenden Einfluss auf das Pflegeangebot gehabt, sowohl auf Ebene der Erstversorgung als auch auf Ebene der Krankenhäuser. Arbeitsgruppen prüfen bereits, wie man der Notwendigkeit gerecht werden kann, mit Covid-19 infizierten Personen weiterhin die beste Versorgung zu bieten und gleichzeitig den Zugang zur allgemeinen und spezialisierten Gesundheitspflege schrittweise und sicher zu erweitern. Ziel ist es, dass jeder schnellstmöglich wieder einen "normalen" Zugang zur Gesundheitspflege erhält, ohne die medizinische Infrastruktur zu überlasten, die für die Versorgung der an dem Virus Erkrankten erforderlich ist. Es wird empfohlen, sich bei den Pflegeeinrichtungen zu informieren und ihren Anweisungen zu folgen.

Seit dem 4. Mai 2020 dürfen Pflegeanbieter, die ambulante Pflege erbringen, ihre Tätigkeit sowohl für dringende als auch nicht dringende Pflege ausüben, sofern sie die Empfehlungen einhalten, die unter folgender Adresse abrufbar sind: <https://www.health.belgium.be/de/node/37089>

Pflegeanbieter, die in Krankenhäuser arbeiten, können ebenfalls dringende und nicht dringende Pflege erbringen gemäß den Richtlinien, die abrufbar sind auf der Website des VBS-GBS (Berufsdachverband der Fachärzte) <http://www.vbs-gbs.org> und des FÖD Volksgesundheit.

Blutspenden müssen unter maximaler Einhaltung der Regeln des Social Distancing weiter stattfinden. Kranke Personen müssen wie immer ausgeschlossen werden.

KRANKENHÄUSER

1. Sind Besucher in Krankenhäusern zugelassen?

Besuche sind verboten, außer für Eltern von Kindern unter 18 Jahren und enge Familienangehörige von Patienten in kritischem Zustand oder Palliativpflege. Patienten, die sich zu notwendigen Konsultationen oder Tests begeben, dürfen von höchstens einer Person begleitet werden. Gespräche laufen zurzeit, um in näherer Zukunft Besuche zu erlauben.

In psychiatrischen Krankenhäusern und Rehabilitationszentren werden Besuche voraussichtlich ab dem 11. Mai wieder möglich sein.

KONTAMINATION UND SCHUTZ

Die Hygienemaßnahmen werden im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Epidemie, neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen angepasst.

Nachfolgende Informationen sind eine Zusammenfassung der zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Unterlage verfügbaren Informationen. Neueste Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de>

2. Besteht eine Infektionsgefahr durch Kontakt mit Gegenständen/Flächen?

Die Gefahr besteht, ist aber bedeutend geringer als bei direktem Kontakt mit einer infizierten Person.

Unter idealen Bedingungen überlebt das Virus durchschnittlich drei Stunden auf glatten Flächen und Gegenständen (wie Türklinken, Treppengeländern, Tischen usw.). Das Virus überlebt schlecht auf absorbierendem Material (wie Pappe, Papier, Stoff, ...). Das Virus ist sehr sensibel für Austrocknen, Wärme und Sonnenlicht.

Personen, die virusinfizierte Tröpfchen über Mund, Nase und Augen - durch Händekontakt - absorbieren, können angesteckt werden. Es ist daher wichtig, sich nach Berührung von Flächen und Verpackungen, die von zahlreichen anderen Personen berührt worden sind, regelmäßig und sorgfältig die Hände zu waschen.

Was die Kontamination von Verpackungen und Lebensmitteln betrifft, sind Informationen auf der Website der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette FASNK erhältlich: <http://www.favv.be/professionnels/publications/communications/coronavirus.asp> (FR) bzw. <http://www.favv.be/professionelen/publicaties/mededelingen/coronavirus.asp> (NL).

3. Welche Empfehlungen gelten in Bezug auf Mundschutz/Handschuhe im öffentlichen Raum?

Die Übertragung des COVID-19 erfolgt über Tröpfchen und durch Kontakt mit kontaminierten Oberflächen und nicht durch die Luft. Daher bietet das Tragen von Mundschutzmasken keinen Schutz gegen eine Ansteckung, wenn man keinen engen Kontakt (Abstand von 1,5 m) mit einer infizierten Person hat.

Das Bedecken von Mund und Nase ist eine wesentliche Maßnahme im Rahmen der Lockerung der Sicherheitsmaßnahmen, wenn ein enger Kontakt nicht vermieden werden kann. Dies kann mithilfe einer sogenannten Alltagsmaske oder eines alternativen Schutzmittels (Schal, Bandana) geschehen. Dies:

- wird im öffentlichen Raum, in Geschäften und für Kunden auf Märkten dringend empfohlen,
- ist in öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird, für Fahrgäste ab 12 Jahren Pflicht. Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
- ist in den Schulen für Personal und alle Schüler ab 12 Jahren Pflicht.
- ist für die Händler auf Märkten und ihre Mitarbeiter Pflicht,
- ist für Dienstleister in Kontaktberufen und ihre Kunden ab 12 Jahren Pflicht. Der Kunde darf seine Maske nur für eine Behandlung im Gesicht und nur während der für diese Behandlung notwendigen Dauer abnehmen.

Eine Maske allein bietet keinen ausreichenden Schutz; sie muss im Rahmen der Einhaltung der Sicherheitsabstände und der Hygienemaßnahmen betrachtet werden.

Weitere Informationen über Schutzmasken aus Stoff erhalten Sie auf <https://www.info-coronavirus.be/de/faq/#014>.

Das Tragen von Handschuhen hingegen wird nicht empfohlen, weil dadurch ein falsches Sicherheitsgefühl entsteht. Sie waschen sich die Hände nicht mehr, während Sie immer noch Mund, Nase und Augen mit

behandschuhter Hand berühren, was ebenfalls zu einer Ansteckung führen kann. Es ist besser, sich die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife zu waschen.

4. Wer wird zurzeit getestet?

Detaillierte Informationen über das Testverfahren sind auf der Website von Sciensano verfügbar: https://epidemiology.wiv-isp.be/ID/Pages/2019-nCoV_procedures.aspx.

UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

Unterstützung, auch durch Freiwillige, von älteren Menschen, Personen mit Behinderung und schutzbedürftigen Personen kann fortgeführt werden.

Einbegriffen sind (unter anderem):

- Dienste für Hauspflege,
- Familienhilfsdienste,
- Hilfsdienste für Personen mit Behinderung,
- Hauskrankenpfleger(innen),
- Frauenhäuser,
- Aufnahmeheime und Aufnahmestrukturen für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten und Nachtasyle.

5. Werden betreute Wohnungen als Wohnpflegezentren betrachtet?

Ja, sie müssen als Wohnpflegezentren betrachtet werden, wenn sie einen gemeinsamen Eingang haben.

6. Sind Besuche in Altenheimen oder Pflegeheimen oder -zentren erlaubt?

Fernkommunikationsmittel (Telefon, Videogespräche, ...) sind aus Hygienegründen zu bevorzugen.

Wesentliche Besuche (nahestehende Hilfspersonen, ...) sind erlaubt, um die Betroffenen nicht der totalen Isolation auszusetzen. Informieren Sie sich bei dem betreffenden Pflegeheim bzw. -zentrum, ob ein Besuch unter sicheren Bedingungen möglich ist.

Ein Gesprächsbereich, der Besucher und Bewohner im Eingangsbereich der Einrichtung durch eine Glasplatte trennt, kann zur Verbesserung der Sicherheit eingerichtet werden. Dieser Gesprächsbereich muss dann nach jedem Besuch desinfiziert werden.

7. Sind Sondermaßnahmen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderung vorgesehen?

Am wichtigsten ist, keinen neuen sozialen Mix entstehen zu lassen. Die Beförderung kann also fortgesetzt werden, es sollte aber nach Möglichkeit immer ein selber Fahrer dieselbe Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität befördern. Hygienemaßnahmen und Social Distancing müssen selbstverständlich eingehalten werden.

Freiwilligentransport von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder hilfebedürftigen Personen darf fortgeführt werden, aber ein Mindestabstand von 1,5 m muss so gut wie möglich zwischen den Personen eingehalten werden. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab.

8. Bleiben die Notrufzentralen für bedürftige Personen (Zentren zur Selbstmordprävention oder zur Prävention häuslicher Gewalt, ...) geöffnet?

Ja, sie bleiben geöffnet; Telefonisten müssen die Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigen nützlichen Telefonnummern und Webseiten.

Für Niederländischsprachige:

Die wichtigsten Websites sind die Folgenden:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

Nähere Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar: www.tele-onthaal.be; www.awel.be; www.1712.be; www.caw.be; www.jac.be; www.zelfmoord1813.be; www.nupraatikerover.be; für elterliche Erschöpfung: 078/15 00 10.

Für Deutschsprachige:

1. Bei innerfamiliärer und ehelicher Gewalt, die Schutz und Begleitung erfordert:
 - Prisma ASBL (Frauenzentrum): 087/554 077
 - Telefonhilfe: 108 – 24/7 (auch bei Selbstmordgedanken)
2. Bei Gesprächsbedarf: Telefonhilfe: 108
3. Bei Selbstmordgedanken, für psychotherapeutische Beratung, psychotherapeutische Überweisung, Entwicklungsförderung und Orientierung: BTZ (Beratungs- und Therapiezentrum)
Eupen: 087 140180
Sankt Vith: 080 650065

Für Französischsprachige:

Centre de prévention du suicide (Zentrum für Selbstmordvorbeugung)	0800 32 123	
Ecoute violences conjugales (Beratungsdienst für Opfer ehelicher Gewalt)	0800 30 030	Ecouteviolencesconjugales.be
Comportements violents (gewalttätiges Verhalten)	Praxis	Asblpraxis.be
Télé-Accueil (Telefonseelsorge)	107	
SOS Parents (Unterstützung von Eltern)	0471 414 333	
Ecoute - Enfants (Unterstützung von Kindern)	103	
SOS Viol (bei Vergewaltigung)	0800 98 100	
SOS Enfants, FWB (Unterstützung von Kindern, Föderation Wallonie-Brüssel)		https://www.one.be/public/1-3ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/

TIERPFLEGE

9. Dürfen Tierärzte ihre Tätigkeiten fortsetzen?

Ja. Sie müssen die Regeln des Social Distancing so gut wie möglich einhalten.

10. Dürfen Tiersalons wieder öffnen?

Ja, unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing.

WEITERE ANGABEN

Föderal

- **FÖD Volksgesundheit**
<https://www.health.belgium.be/de/node/37089>
- **Sciensano:**
<https://covid-19.sciensano.be/de>
- **Belgischer Berufsdachverband der Fachärzte (GBS-VBS):**
<http://www.vbs-gbs.org/index.php?id=1&L=0>
- **FASNK**
<http://www.favv.be/professionnels/publications/communications/coronavirus.asp> (FR) bzw.
<http://www.favv.be/professionelen/publicaties/mededelingen/coronavirus.asp> (NL).
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit**
<https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

Flämische Gemeinschaft

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>
- www.tele-onthaal.be
- www.awel.be
- www.1712.be
- www.caw.be
- www.jac.be
- www.zelfmoord1813.be
- www.nupraatikerover.be

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <https://www.ecouteviolencesconjugales.be/>
- www.asblpraxis.be
- <https://www.one.be/public/1-3ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/>
- <https://www.one.be/public/coronavirus/>

UNTERRICHTSWESEN

KINDERBETREUUNG

1. Bleiben Kinderkrippen und Tagesmütterdienste geöffnet?

Weitere Informationen in Sachen Kinderbetreuung finden Sie auf den Websites der jeweiligen Gemeinschaft:

Föderation Wallonie-Brüssel: <https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>

Flandern:

<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>

<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

Deutschsprachige Gemeinschaft: <http://www.ostbelgienfamilie.be/desktopdefault.aspx/tabid-6754/>

2. Wie müssen Tagesmütter die Maßnahmen des Social Distancing organisieren?

Die erforderlichen Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden, aber im Rahmen der Kinderbetreuung ist das Social Distancing in der Tat schwierig umsetzbar. Die Maßnahmen des Social Distancing müssen von den Eltern strikt eingehalten werden. Kindergruppen aus einer selben Kinderkrippe können allerdings als eine homogene soziale Gruppe angesehen werden.

UNTERRICHTSWESEN

Unterrichtsstunden und Aktivitäten im Vorschulunterricht werden ausgesetzt.

Unterrichtsstunden und Aktivitäten werden für bestimmte Schüler im Primarschul- und Sekundarschulunterricht unter strikten organisatorischen Bedingungen wiederaufgenommen

Das Personal und Schüler ab dem Alter von zwölf Jahren müssen Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative bedecken.

Für die Schuljahre, deren Unterrichtsstunden und Aktivitäten nicht wiederaufgenommen werden, wird eine Schüleraufnahme für Kinder organisiert, deren Eltern:

- im Hilfeleistungs- und Gesundheitssektor arbeiten,
- in wesentlichen öffentlichen Diensten arbeiten,
- keine andere Möglichkeit haben, als sie von einem Großelternanteil, das zu einer Risikogruppe (über 65 Jahre, Gesundheitsprobleme, ...) gehört, betreuen zu lassen.

Die Schulen können den Schülern für zu Hause neues pädagogisches Material zur Verfügung stellen und die Schüler, die aufgrund schulischer Probleme oder besonderer Lernbedürfnisse einer spezifischen Begleitung bedürfen, individuell einladen. In diesem Rahmen sind Fahrten erlaubt.

Hochschuleinrichtungen und Lehranstalten für zusätzlichen Weiterbildungsunterricht (einschließlich informelle Erwachsenenbildung) können ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen

wiederaufnehmen. Nur wenn die Ortsbeschaffenheit der Infrastruktur es erlaubt, können die Gemeinschaften beschließen, den Teilzeit-Kunstunterricht für begrenzte Aktivitäten wiederaufzunehmen.

3. Was tun mit Kindern von Eltern, die (wahrscheinlich) infiziert sind?

Kinder eines infizierten Elternteils können 14 Tage lang nicht zur Schule oder zur Aufnahmestruktur gehen.

Sciensano hat ein Verfahren für Kinder in gemeinschaftlichen Einrichtungen ausgearbeitet, das auf folgender Website verfügbar ist: https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_procedure_children_FR.pdf (FR) bzw. https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_procedure_children_NL.pdf (NL).

4. Dürfen Internate, Aufnahmeeinrichtungen und ständige Betreuungseinrichtungen öffnen?

Diese Einrichtungen bleiben geöffnet. Für sie können besondere Modalitäten in Sachen Organisation vorgesehen werden.

5. Sind Universitäten, Hochschulen und andere Schulen geschlossen?

Universitäten und Hochschulen greifen hauptsächlich auf Fernunterricht zurück. Sie können jedoch ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften wiederaufnehmen.

Praktika werden in demselben Rhythmus wie die betroffenen Sektoren wiederaufgenommen.

6. Was ist in Bezug auf die Organisation von Prüfungen im Hochschulwesen vorgesehen?

Prüfungen können organisiert werden. Die Modalitäten für die Organisation der Prüfungen finden Sie auf den Websites der Universitäten und Hochschulen.

Für Studenten, die nicht über einen geeigneten Ort zum Lernen verfügen, dürfen Räume zum stillen Arbeiten eingerichtet werden. Dies erfolgt auf Absprache und unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing. Wenn diese Initiativen in öffentlichen Bibliotheken umgesetzt werden, müssen die Studenten von Aufsichtspersonen und Personalmitgliedern beaufsichtigt werden.

7. Darf der Unterricht in Musik-, Schauspiel-, Tanz- und Zeichenakademien wiederaufgenommen werden?

Nur wenn die Ortsbeschaffenheit der Infrastruktur es erlaubt, können die Gemeinschaften beschließen, den Teilzeit-Kunstunterricht für begrenzte Aktivitäten wiederaufzunehmen.

8. Was ist mit Aus- und Weiterbildung für Sicherheitsberufe?

Die Schulen der Sicherheitsberufe führen die Grundausbildung im Fernunterricht weiter oder leisten eine Hilfe bei den Krisenanstrengungen, indem sie vor Ort eine praktische Ausbildung durchführen.

9. Dürfen Schulungen, die Arbeitgeber ihren Personalmitgliedern anbieten, wiederaufgenommen werden?

Sie dürfen wiederaufgenommen werden, sofern die im Betrieb anwendbaren Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

10. Dürfen die von den ÖSHZ angebotenen Schulungen (z. B. Schulung über den Umgang mit begrenzten finanziellen Mitteln) wieder aufgenommen werden?

Diese Schulungen dürfen organisiert werden, sofern die für die lokalen Behörden geltenden Maßnahmen des Social Distancing eingehalten werden.

11. Dürfen Kurse in der Abendschule (Sprachkurse, Kochschule, ...) wiederaufgenommen werden?

Lehranstalten für zusätzlichen Weiterbildungsunterricht (einschließlich informelle Erwachsenenbildung) können ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wiederaufnehmen.

WEITERE ANGABEN

Zur Kinderbetreuung:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>
- **Flämische Gemeinschaft:**
<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

Zum Unterrichtswesen:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
 - Allgemein: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>
 - Hochschulunterricht: <http://enseignement.be/index.php?page=28301&navi=4684>
 - Weiterbildungsunterricht: www.enseignement.be/index.php?page=27151
- **Flämische Gemeinschaft:**
 - Allgemein:
 - o <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>
 - o <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-voor-ouders>
 - o <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-richtlijnen-voor-scholen-en-clbs>
 - Hochschulunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-hoger-onderwijs>
 - Erwachsenenbildung: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-volwassenenonderwijs>
 - Teilzeit-Kunstunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-deeltijds-kunstonderwijs>
 - Prüfungen Sekundarwesen: <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
 - www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

ÖFFENTLICHES LEBEN

Als Norm gilt weiterhin, zu Hause zu bleiben. Nur erlaubte Fahrten und Ausgänge dürfen getätigt werden. Es wird darüber hinaus empfohlen, Einkäufe in einer Stadt oder Gemeinde in der Nähe des Wohn- oder Arbeitsortes zu tätigen.

Der öffentliche Dienst wird weiterhin gewährleistet.

Private und öffentliche Aktivitäten kultureller, sozialer, festlicher, folkloristischer, sportlicher, touristischer und rekreativer Art sind verboten. In dieser Phase kann jedoch eine begrenzte Zahl von Aktivitäten wiederaufgenommen werden. Diese Ausnahmen werden im folgenden Kapitel erläutert.

FAHRTEN UND AUSGÄNGE

Die Bürger sollen zu Hause bleiben, um Kontakte außerhalb der engsten Familie weitestgehend zu vermeiden.

Nur notwendige Fahrten und Ausgänge sind erlaubt. Als notwendig gelten unter anderem folgende Fahrten und Ausgänge:

- 1) berufsbedingte Fahrten und Ausgänge (einschließlich der Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz und Fahrten und Ausgänge von Freiwilligen im Rahmen ihrer Tätigkeiten innerhalb eines Schlüsselsektors oder eines wesentlichen Dienstes),
- 2) Fahrten und Ausgänge für unerlässliche Besorgungen (Sie dürfen sich zum Arzt begeben, Einkäufe machen, zur Post, zur Bank oder zur Apotheke gehen, tanken fahren oder schwächeren oder obdachlosen Personen helfen, als Eltern sich zur Betreuungseinrichtung Ihrer Kinder begeben, alle im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen Fahrten und Ausgänge erledigen, Ihren Budgetmesszähler aufladen, Fahren üben, ...),
- 3) Spaziergänge und körperliche Betätigungen (auch Motorradfahrten) im Freien ohne Körperkontakt, sofern diese:
 - allein,
 - in Begleitung von Personen, die unter einem Dach wohnen (darunter fallen ebenfalls Wohngruppen aus Einrichtungen der Jugendhilfe und ihre Betreuer, die unter einem Dach wohnen),
 - und/oder in Begleitung von höchstens zwei weiteren Personen erfolgen, bei denen es sich immer um dieselben Personen handeln muss, wobei ein Abstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen einzuhalten ist.

Diese Aktivitäten sind für die dazu erforderliche Zeit erlaubt. Nach Beendigung der Aktivität ist in die Wohnung zurückzukehren.

Um Menschenansammlungen, die derzeit verboten bleiben, zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, sich in Parks niederzulassen. Eine Toleranz gilt für ältere Menschen und Schwangere. Auf Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit oder mit einer geistigen Behinderung können die Maßnahmen ebenfalls nicht strikt angewandt werden.

Aus denselben Gründen ist es ebenfalls verboten, in Parks zu picknicken oder sich zu sonnen.

Die Benutzung eines Motorfahrzeugs im Rahmen von Spaziergängen und körperlichen Betätigungen ist nur erlaubt, um sich zu den Orten (z. B. Wald in angemessener Entfernung) bzw. Sportinfrastrukturen zu begeben, wo die besagten körperlichen Betätigungen ausgeübt werden oder von wo der Spaziergang ausgehen soll. Es wird daran erinnert, dass touristische Aktivitäten und Ausflüge nicht erlaubt sind.

- 4) Besuche bei einem anderen Haushalt im Rahmen der Einschränkungen, die im Abschnitt "Soziale Kontakte" des vorliegenden Kapitels erläutert sind.
- 5) Besuche einer kulturellen Sehenswürdigkeit oder Natursehenswürdigkeit.
- 6) Fahrten und Ausgänge zu einem regelmäßigen Sporttraining in einem organisierten Rahmen.
- 7) **Fahrten zu und von der Zweitwohnung.**
- 8) Alle anderen wesentlichen Fahrten und Ausgänge, die in dieser FAQ ausdrücklich erwähnt sind, sind ebenfalls erlaubt.

VERKEHRSMITTEL

1. Werden Sondermaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergriffen?

Öffentliche Verkehrsmittel verkehren weiter. Es wird empfohlen, sie nicht zu nutzen, sofern eine andere Alternative besteht.

Nutzer dieser Verkehrsmittel sind ab einem Alter von 12 Jahren verpflichtet, Mund und Nase mit einem Mundschutz oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken. Dies gilt ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird.

Das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften ist nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt. **Diese Ausnahme gilt auch und unter denselben Voraussetzungen für das Fahrpersonal organisierter gemeinschaftlicher Beförderungsmittel (z. B. Schulbusse).**

Nähere Informationen über das Angebot der Verkehrsgesellschaften entnehmen Sie bitte ihren Websites.

2. Was ist mit Taxis (und anderen "On-Demand"-Beförderungsdiensten)?

Taxis dürfen weiter Kunden befördern unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab.

Personen, die unter einem Dach leben, dürfen sich ein Taxi teilen. In diesem Fall ist die Regel des Mindestabstands nicht anwendbar. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken wird stark empfohlen.

3. Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Fahrgemeinschaften ergriffen? Wie viele Personen dürfen in ein Privatfahrzeug steigen?

Wie bei Taxis muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden. Die Zahl der Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab. Für Personen, die zusammen unter einem Dach wohnen, gilt diese Regel des Mindestabstands nicht. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten. Im Allgemeinen sind Fahrten möglichst zu vermeiden.

Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken wird stark empfohlen.

4. Kann man davon ausgehen, dass, falls ein Abstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, die Maßnahmen des Social Distancing eingehalten sind, wenn im Transportmittel (Kleintransporter/Bus) eine flexible, transparente Abtrennung angebracht ist?

Ja, eine flexible, transparente Abtrennung bietet ausreichenden Schutz und ihre Anbringung in Transportmitteln kann gestattet werden. Der physische Schutz ist wichtig, nicht das Material, das dazu verwendet wird.

5. Ist es noch erlaubt, auf Carsharing-Dienste oder E-Scooter-Verleihsysteme zurückzugreifen?

Ja, sie gelten als Beförderungsmittel und sind somit nicht verboten.

6. Darf ich Fahrstunden nehmen und die Führerscheinprüfung ablegen?

Fahrstunden und -prüfungen, ob theoretisch oder praktisch, dürfen wieder aufgenommen werden. Das Üben auf der öffentlichen Straße gilt als erlaubte Fahrt.

Mehr Infos finden Sie auf folgenden Websites:

- Flandern: <https://www.vlaanderen.be/mobiliteit-en-openbare-werken/auto-en-motor/rijbewijzen-en-rijopleiding>
- Wallonie: <http://mobilite.wallonie.be/news/mesures-de-lutte-contre-le-covid-19>
- Region Brüssel-Hauptstadt: <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr/formation-a-la-conduite-et-examen>

7. Dürfen Unternehmen mit einer Luftfahrttätigkeit fliegen?

Im Rahmen der Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit sind alle kommerziellen Flüge mit gleich welchem Luftfahrzeug - wie auf der Website

https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus (FR) bzw.

https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus (NL) bestimmt - erlaubt, sei es für VFR oder für IFR (dabei handelt es sich um Handelstätigkeiten des Typs Business to Business und Business to Customer).

8. Welche kleinen Luftfahrttätigkeiten sind erlaubt?

Lokale VFR-Flüge (identischer Start- und Landepunkt ohne Zwischenlandung) allein oder mit einer unter demselben Dach lebenden Person an Bord mit jeder Art Luftfahrzeug sowie Flüge mit Modellflugzeugen und Drohnen sind erlaubt.

9. Dürfen Flugschulen ihre Ausbildungen wieder aufnehmen?

Alle Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausbildung, der Prüfung und Verifizierungsverfahren für Befähigungsnachweise in Bezug auf alle Arten Luftfahrzeuge (theoretische und praktische Ausbildung) sind erlaubt. Dabei müssen strikte Regeln ähnlich wie für Fahrschulen eingehalten werden.

10. Sowohl in Flandern als auch in der Wallonie und in Brüssel mussten die technischen Prüfstellen für mehrere Wochen schließen. Bin ich noch gültig versichert, wenn meine Prüfbescheinigung nach dem 13. März 2020 verfällt?

Die Regionen haben sich politisch dazu verpflichtet, jede "Prüfbescheinigung", die nach dem 13. März 2020 verfällt, zu verlängern. Darum haben Motorfahrzeuge, deren Prüfbescheinigung nach dem 13. März 2020 verfallen ist, eine gültige Bescheinigung. Der Versicherer kann diesen Grund nicht im Rahmen eines Regressanspruchs gegen den Versicherungsnehmer geltend machen.

In Flandern werden die Bescheinigungen für einen Zeitraum von vier Monaten nach Ende der Krisenmaßnahmen verlängert (<https://www.vlaanderen.be/gezondheid-en-welzijn/gezondheid/coronavirus-covid-19/maatregelen-tegen-verspreiding-corona-rijopleiding-rijexamens-en-autokeuring>).

In der Brüsseler Region wird die Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigungen verlängert. Für nähere Informationen konsultieren Sie folgende Website: <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr/covid-19-parking-auto-ecoles-controle-technique-chantiers-decouvrez-tout-ce-qui-change>.

In der Wallonie können sachdienliche Informationen über die technische Kontrolle hier konsultiert werden: <http://mobilite.wallonie.be/home/je-suis/un-citoyen/en-voiture/services-et-solutions/controle-technique.html>.

11. Werden für Schiffe und Kreuzfahrtschiffe spezifische Maßnahmen ergriffen?

Kreuzfahrtschiffe und Schiffe dürfen keine Passagiere an Land lassen, aber sie können bevorratet werden. Neue Kreuzfahrten auf Booten oder Schiffen unter belgischer Flagge sind verboten.

Nähere Informationen für die Schifffahrt finden Sie auf der Website des FÖD Mobilität: https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) beziehungsweise https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL).

TOURISMUS

Tourismus ist auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet verboten.

FREIZEIT UND AKTIVITÄTEN

Private und öffentliche Aktivitäten kultureller, sozialer, festlicher, folkloristischer, sportlicher, touristischer und rekreativer Art sind verboten.

Erlaubt sind jedoch:

- Spaziergänge und körperliche Betätigung (auch Motorradfahrten) im Freien unter strikten Bedingungen,

- regelmäßiges Sporttraining im Freien unter strikten Bedingungen,
- Ausritte unter strikten Bedingungen,
- Besuche von kulturellen Sehenswürdigkeiten und Natursehenswürdigkeiten unter strikten Bedingungen,
- Eheschließungen, Beerdigungen und religiöse Feierlichkeiten unter strikten Bedingungen.

Diese Aktivitäten sind für die dazu erforderliche Zeit erlaubt. Nach Beendigung der Aktivität ist in die Wohnung zurückzukehren.

12. Sind Zusammenkünfte noch erlaubt?

Nein, es bleibt dabei, dass Zusammenkünfte von mehr als 2 Personen verboten sind, außer in den in vorliegender FAQ erwähnten Fällen.

Die Bürger sollen zu Hause bleiben, um Kontakte außerhalb der engsten Familie weitestgehend zu vermeiden.

13. Unter welchen Bedingungen darf ich spazieren gehen oder mich körperlich betätigen?

Spaziergänge und körperliche Betätigungen (auch Motorradfahrten) im Freien ohne Körperkontakt sind erlaubt, sofern diese:

- allein erfolgen,
- in Begleitung von Personen erfolgen, die unter einem Dach wohnen (darunter fallen ebenfalls Wohngruppen aus Einrichtungen der Jugendhilfe und ihre Betreuer, die unter einem Dach wohnen),
- und/oder in Begleitung von höchstens zwei weiteren Personen erfolgen, bei denen es sich immer um dieselben Personen handeln muss, wobei ein Abstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen einzuhalten ist.

Diese Aktivitäten sind für die dazu erforderliche Zeit erlaubt. Nach Beendigung der Aktivität ist in die Wohnung zurückzukehren.

Um Menschenansammlungen, die derzeit verboten bleiben, zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, sich in Parks niederzulassen. Eine Toleranz gilt für ältere Menschen und Schwangere. Auf Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit oder mit einer geistigen Behinderung können die Maßnahmen ebenfalls nicht strikt angewandt werden.

Aus denselben Gründen ist es ebenfalls verboten, in Parks zu picknicken oder sich zu sonnen.

Die Benutzung eines Motorfahrzeugs im Rahmen von Spaziergängen und körperlichen Betätigungen ist nur erlaubt, um sich zu den Orten (z. B. Wald in angemessener Entfernung) bzw. Sportinfrastrukturen zu begeben, wo die besagten körperlichen Betätigungen ausgeübt werden oder von wo der Spaziergang ausgehen soll. Es wird daran erinnert, dass touristische Aktivitäten und Ausflüge nicht erlaubt sind.

Regelmäßiges Sporttraining im Freien ist ebenfalls unter bestimmten Bedingungen erlaubt (siehe Frage "Welche Sportarten sind erlaubt?").

14. Welche Sportarten sind erlaubt?

Körperliche Betätigung ist erlaubt, sofern sie:

- im Freien ausgeübt wird,
- keinen Körperkontakt beinhaltet,
- folgendermaßen erfolgt:
 - entweder allein
 - oder in Begleitung von Personen, die unter einem Dach wohnen (darunter fallen ebenfalls Wohngruppen aus Einrichtungen der Jugendhilfe und ihre Betreuer, die unter einem Dach wohnen), und/oder in Begleitung von höchstens zwei weiteren Personen, bei denen es sich immer um dieselben Personen handeln muss (unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen),
 - oder im Rahmen von regelmäßigem Training und regelmäßigem Sportunterricht im Freien in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Club oder Verband, in einer Gruppe von höchstens 20 Personen, immer in Anwesenheit eines Trainers oder einer erwachsenen Aufsichtsperson und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen.

Die Grundregeln des Social Distancing gelten weiterhin, es wird also empfohlen, immer mit derselben Gruppe von Personen zu trainieren.

Es sollen keine Einführungskurse organisiert werden.

Infrastrukturen, die gewöhnlich für die Ausübung erlaubter Sportarten erforderlich sind, dürfen öffnen, mit Ausnahme von Umkleieräumen, Duschen, Kantinen und Cafeterien. Toiletten und Getränkeautomaten können genutzt werden. Unter Infrastrukturen sind die Vereine, Clubs und Anlagen dieser Sportarten zu verstehen.

Der Verleih oder Verkauf von Ausrüstung an sich ist erlaubt. Touristische und rekreative Tätigkeiten bleiben jedoch verboten.

15. Darf ich mein minderjähriges Kind oder eine hilfebedürftige Person zum Sporttraining begleiten und ihm/ihr beim Training helfen?

Ja, das ist erlaubt.

16. Erhalten Spitzensportler Zugang zu Sportanlagen?

Ja, wenn sie als Spitzensportler anerkannt sind und das Training alleine oder mit maximal zwei weiteren Personen (immer dieselben) absolvieren können. Gruppentraining innen ist nicht erlaubt. Was Gruppentraining im Freien betrifft, gelten die allgemeinen Regeln für Sporttraining im Freien.

17. Dürfen Fitnesszentren öffnen?

Nein, sie dürfen ihre Aktivitäten nicht ausführen, weder drinnen noch draußen.

Trainer, die einem Fitnesszentrum angeschlossen sind, dürfen im Rahmen der Bestimmung über Sporttraining Sportkurse im Freien geben.

18. Dürfen lokale Behörden (Sport-)Plätze für Sportaktivitäten in einem organisierten Rahmen öffnen?

Ja, wenn ein Trainer oder eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen.

19. Sind Wassersportarten erlaubt?

Ja, sofern die in der Frage "Welche Sportarten sind erlaubt?" aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

20. Sind Drohnenflüge erlaubt?

Konsultieren Sie bitte die Website des FÖD Mobilität:

https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/drones/vols_de_drones_covid19 (FR) bzw.

https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten_covid19 (NL)

21. Ist Angeln erlaubt?

Ja. Wenn allerdings Angeln als Vereinssport betrieben wird, dürfen im Clubgebäude nur die Toiletten und Getränkeautomaten genutzt werden.

22. Darf weiter gejagt werden?

Hier müssen die regionalen Vorschriften befolgt werden.

- Flandern: <https://www.natuurenbos.be/wildbeheer>
- Wallonie: <https://www.wallonie.be/fr/peche-et-chasse>

23. Was sind Natursehenswürdigkeiten und unter welchen Bedingungen dürfen sie öffnen?

Als Natursehenswürdigkeiten gelten Gärten, Parks, Naturreservate, Zoos und Tierparks.

Diese Infrastrukturen dürfen für die Öffentlichkeit öffnen, wobei folgende Bedingungen einzuhalten sind:

- Die Besuche erfolgen allein oder in Begleitung von Personen, die unter demselben Dach wohnen.
- Die Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, werden eingehalten.
- Ein Reservierungssystem per Internet oder Telefon wird eingerichtet, um das Besucheraufkommen zu regulieren. Die Zahlung kann vor Ort erfolgen.
- Pro 10 m² öffentlich zugängliche Fläche ist ein Besucher erlaubt.
- Eine maximale Anzahl Besucher pro Zeitfenster wird festgelegt.
- Ein Verkehrsplan mit einer einzigen Zirkulationsrichtung wird erstellt und für die Besucher wird ein Leitsystem vorgesehen.
- Das Personal ist für die Kontrolle der Einhaltung der Regeln des Social Distancing verantwortlich.
- Eventuelle Geschäfte müssen die Regeln einhalten, die für Geschäfte gelten.
- Cafeterien, Restaurants, Attraktionen und Spielplätze sind geschlossen.

Tagesausflüge bleiben verboten. Nach dem Besuch ist in die Wohnung zurückzukehren.

24. Dürfen Lehrbauernhöfe öffnen?

Ja, wobei die Regeln befolgt werden müssen, die für Natursehenswürdigkeiten gelten.

25. Dürfen Indoor-Tierparks (Aquarium, Delphinarium, Reptilienhaus, ...) öffnen?

Ja, wobei die Regeln befolgt werden müssen, die für Natursehenswürdigkeiten gelten. Vorführungen mit Zuschauern dürfen jedoch nicht stattfinden.

26. Was sind kulturelle Sehenswürdigkeiten und unter welchen Bedingungen dürfen sie öffnen?

Als kulturelle Sehenswürdigkeiten gelten Museen, historische Gebäude und Denkmäler, Burgen und Schlösser.

Diese Infrastrukturen dürfen für die Öffentlichkeit öffnen, wobei folgende Bedingungen einzuhalten sind:

- Die Besuche erfolgen allein oder in Begleitung von Personen, die unter demselben Dach wohnen.
- Die Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, werden eingehalten.
- Ein Reservierungssystem per Internet oder Telefon wird eingerichtet, um das Besucheraufkommen zu regulieren. Die Zahlung kann vor Ort erfolgen.
- Pro 15 m² ist ein Besucher erlaubt.
- Eine maximale Anzahl Besucher pro Zeitfenster wird festgelegt.
- Ein Verkehrsplan mit einer einzigen Zirkulationsrichtung wird erstellt und für die Besucher wird ein Leitsystem vorgesehen.
- Das Personal ist für die Kontrolle der Einhaltung der Regeln des Social Distancing verantwortlich.
- Eventuelle Geschäfte müssen die Regeln einhalten, die für Geschäfte gelten.
- Cafeterien, Restaurants, Attraktionen und Spielplätze sind geschlossen.
- Das didaktische Material muss nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.

Tagesausflüge bleiben verboten. Nach dem Besuch ist in die Wohnung zurückzukehren.

Kulturzentren bleiben für die Öffentlichkeit geschlossen.

Für eine Übersicht der offenen kulturellen Sehenswürdigkeiten:

- Föderation Wallonie-Brüssel: <http://www.culture.be/>
- Flämische Gemeinschaft: <https://www.vlaanderen.be/musea-in-vlaanderen-en-brussel>
- Deutschsprachige Gemeinschaft: <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-327/>

27. Welche Einrichtungen gelten als "Museum"?

Ein Museum ist:

eine Struktur, die entweder von der Föderalregierung oder den föderierten Teilgebieten als Museum oder Kunsthalle anerkannt ist,

oder eine ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die das materielle und immaterielle Erbe der Menschheit und ihrer Umwelt zu Studien-, Bildungs- und Vergnügungszwecken erwirbt, bewahrt, erforscht, vermittelt und/oder ausstellt durch Ausstellungen, Aktivitäten für die Öffentlichkeit und wissenschaftliche Publikationen oder Publikationen zur allgemeinen Bekanntmachung, die alle von Fachleuten organisiert werden.

28. Sind Gruppenbesuche erlaubt?

Nein, Gruppenbesuche bleiben verboten. Nur Personen, die unter demselben Dach wohnen, dürfen gemeinsam Natursehenswürdigkeiten oder kulturelle Sehenswürdigkeiten besuchen.

29. Sind Führungen erlaubt?

Führungen sind im Inneren von kulturellen Sehenswürdigkeiten oder Natursehenswürdigkeiten erlaubt, jedoch nur für Personen, die unter demselben Dach wohnen, und unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing und der Regeln, die in der Infrastruktur anwendbar sind.

Andere Führungen (zum Beispiel Führungen durch eine Stadt, ein Viertel) sind nicht erlaubt.

30. Dürfen rekreative Aktivitäten oder Animationen im Rahmen von kulturellen Sehenswürdigkeiten oder Natursehenswürdigkeiten organisiert werden?

Nein. Um Zusammenkünfte zu vermeiden, bleiben diese verboten.

31. Darf Freizeitverkehr im Rahmen von kulturellen Sehenswürdigkeiten oder Natursehenswürdigkeiten stattfinden?

Ja, aber die Regeln des Social Distancing müssen eingehalten werden.

32. Dürfen Restaurants im Rahmen von kulturellen Sehenswürdigkeiten oder Natursehenswürdigkeiten öffnen?

Nur *Take-away* ist erlaubt.

33. Dürfen Getränke- und Süßwarenautomaten zugänglich sein?

Ja.

34. Dürfen Abenteuerparks öffnen?

Nein, sie müssen geschlossen bleiben.

35. Dürfen Grotten und Höhlen öffnen?

Nein, sie müssen geschlossen bleiben.

SOZIALE KONTAKTE

Begrenzte soziale Kontakte sind unter strikten Bedingungen erlaubt. Um die Ausbreitung des Virus zu vermeiden, ist es wichtig, diese sozialen Kontakte zu begrenzen und folgende Regeln zu beachten:

- Ein Haushalt (das heißt die Personen, die unter demselben Dach leben und ungeachtet ihrer Anzahl) darf höchstens vier andere Personen empfangen.
- Dabei handelt es sich immer um dieselben Personen. Sie gehören nicht unbedingt demselben Haushalt an. Diese Personen bilden zusammen eine soziale Kleingruppe ("social bubble").
- Der Haushalt trifft eine kollektive Wahl. Zum Beispiel: Wenn sich der Haushalt kollektiv für die vier Großeltern entscheidet, ist es also derzeit nicht möglich, Freunde einzuladen.
- Wenn eine Person eines Haushalts in die Wohnung einer anderen Person eingeladen wird, verpflichtet dies ihren gesamten Haushalt, selbst wenn sie sich allein zu diesem Treffen begibt. Es ist also beispielsweise nicht möglich, seine Eltern und am nächsten Tag vier andere Personen zu treffen.
- Der erforderliche Sicherheitsabstand (1,5 m) zwischen den Personen der verschiedenen Haushalte muss immer eingehalten werden. Es ist besser, sich draußen (Terrasse, Garten) zu treffen.

- Es ist nicht möglich, die Personen Ihrer sozialen Kleingruppe zu treffen, wenn eine von ihnen krank ist.

Im Rahmen dieser begrenzten sozialen Kontakte ist es erlaubt sich fortzubewegen, um sich zum Wohnsitz des anderen Haushalts zu begeben. Damit sollte jedoch kein (touristischer) Tagesausflug beabsichtigt werden.

Jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Regel der begrenzten sozialen Kontakte korrekt anzuwenden.

36. Ich lebe allein. Wen darf ich einladen und wen darf ich besuchen gehen?

Als Alleinstehender dürfen Sie 4 Personen einladen (oder zum Beispiel 2 Paare ohne Kinder oder eine vierköpfige Familie). Diese Personen bilden zusammen eine soziale Kleingruppe und dürfen nicht Teil einer anderen Gruppe sein. Es ist also nicht möglich, sich an einem Tag mit dieser Gruppe zu treffen und an einem anderen Tag mit Leuten aus einer anderen Gruppe.

Die soziale Kleingruppe muss sich nicht immer vollzählig treffen, muss aber immer auf die Personen dieser Gruppe beschränkt sein.

Wichtig ist, dass jedes Mitglied einer sozialen Kleingruppe ihre Kontakte auf diese Personen beschränkt.

Der erforderliche Sicherheitsabstand (1,5 m) zwischen den Personen der verschiedenen Haushalte muss immer eingehalten werden. Wenn Sie über eine Terrasse oder einen Garten verfügen, treffen Sie sich am besten draußen. Natürlich ist es nicht möglich, Personen aus Ihrer Gruppe zu besuchen, wenn eine davon krank ist.

37. Wenn die Großeltern derselben sozialen Kleingruppe angehören, dürfen sie dann auf ihre Enkelkinder aufpassen?

Ja, wenn sie nicht zu einer Risikogruppe (65 Jahre und älter, Gesundheitsprobleme, ...) gehören.

38. Sind die beiden Personen, mit denen ich mich im Freien körperlich betätige, Teil meiner sozialen Kleingruppe?

Diese Personen müssen nicht zur sozialen Kleingruppe des Haushalts gezählt werden. Es ist also erlaubt, mit zwei Personen spazieren zu gehen (sofern es sich immer um dieselben Personen handelt und unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing) und vier andere Personen (immer dieselben) zu Hause zu empfangen.

39. Was müssen Studenten tun, die derzeit in einer Studentenwohnung leben?

Studenten wird empfohlen, sich für einen Ort zu entscheiden, an dem sie sich für die Dauer der Ausgangsbeschränkungen aufhalten werden. Ausländische Studenten, die den Unterricht wiederaufnehmen müssen, dürfen sich zu ihrer Studentenwohnung begeben.

40. Was ist, wenn Sie mit Ihrem Partner oder Kindern, für die Sie das geteilte Sorgerecht haben, nicht unter einem Dach leben?

Besuche bei Ihrem Partner oder Ihren Kindern im Rahmen des geteilten Sorgerechts gelten als erlaubte Fahrten und Ausgänge.

ÖFFENTLICHES EIGENTUM

Die Freizeitanlagen dieser öffentlichen Anlagen (z. B.: Spielplätze, ...) müssen schließen. Parks und Wälder und Natursehenswürdigkeiten und kulturelle Sehenswürdigkeiten sind dagegen zugänglich, sofern die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

Spaziergänge und körperliche Betätigungen im Freien ohne Körperkontakt sind erlaubt, sofern sie:

- allein,
- in Begleitung von Personen, die unter einem Dach wohnen (darunter fallen ebenfalls Wohngruppen aus Einrichtungen der Jugendhilfe und ihre Betreuer, die unter einem Dach wohnen),
- und/oder in Begleitung von höchstens zwei weiteren Personen erfolgen, bei denen es sich immer um dieselben Personen handeln muss, wobei ein Abstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen einzuhalten ist.

Diese Aktivitäten sind für die dazu erforderliche Zeit erlaubt. Nach Beendigung der Aktivität ist in die Wohnung zurückzukehren.

Um Menschenansammlungen, die derzeit verboten bleiben, zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, sich in Parks niederzulassen. Eine Toleranz gilt für ältere Menschen und Schwangere. Auf Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit oder mit einer geistigen Behinderung können die Maßnahmen ebenfalls nicht strikt angewandt werden.

Aus denselben Gründen ist es ebenfalls verboten, in Parks zu picknicken oder sich zu sonnen.

ZWEITWOHNUNGEN

41. Darf ich zu meiner Zweitwohnung fahren (zum Beispiel in die Ardennen oder ans Meer)?

Ja, das ist in Belgien erlaubt für Eigentümer und für Mieter mit einem Mietvertrag für eine Dauer von mindestens einem Jahr.

Als Zweitwohnung gelten:

- ein Haus oder ein Appartement,
- eine an einem festen Stellplatz immobilisierte und verankerte Wohnung (z. B. feststehender Wohnwagen, Bungalow, ...).

Es ist jedoch nicht erlaubt, mobile Wohnungen, z. B. einen Wohnwagen, fortzubewegen; sie dürfen aber benutzt werden, wenn sie bereits an einem festen Stellplatz installiert sind.

In Campings, in denen sich Zweitwohnungen dieser Art befinden, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Bars, Gemeinschaftsräume der Restaurants und Freizeitbereiche (Spielplätze, ...) sind geschlossen. Das Terrassenmobiliar ist drinnen zu verstauen und darf nicht benutzt werden.
- Es ist besonders auf die Hygiene der Sanitäreinrichtungen zu achten (regelmäßige Reinigung der Duschen und Toiletten, Zurverfügungstellung von Handhygieneprodukten, ...).

42. Wer darf sich zu einer Zweitwohnung begeben?

Eigentümer und langfristige Mieter und die unter ihrem Dach wohnenden Personen dürfen sich dorthin begeben.

Sie dürfen bis zu 4 Personen aus ihrer sozialen Kleingruppe empfangen. Es handelt sich um dieselben Personen, die sie bisher unter den im Abschnitt "Soziale Kontakte" des Kapitels "Öffentliches Leben" beschriebenen Bedingungen zu Hause empfangen haben.

43. Darf eine Strandkabine benutzt werden?

Die Benutzung von Strandkabinen ist gemäß den vom Bürgermeister festgelegten Modalitäten erlaubt. Kurzfristige Vermietungen sind jedoch aus gesundheitlichen Gründen zu vermeiden. Es sei daran erinnert, dass sowohl bei der Benutzung der Strandkabinen als auch auf dem Strand die Regeln des Social Distancing einzuhalten sind.

44. Welche Regeln gelten für andere Unterkunftsarten?

Hotels und Aparthotels dürfen geöffnet bleiben, aber ohne Zugang zu den Bars, Restaurants (Gemeinschaftsräumen) und Freizeitbereichen, damit Übernachtungsmöglichkeiten für wesentliche Reisen angeboten werden können. Zimmerservice ist jedoch erlaubt. Das Terrassenmobiliar ist drinnen zu verstauen und darf nicht benutzt werden.

Die Versammlungsräume dieser Hotels sind geschlossen. Freizeit- und Touristenunterkünfte (z. B.: Ferienwohnungen, Campingplätze, B&B, Ferienparks, AirBnB, ...), **mit Ausnahme von Zweitwohnungen**, sind geschlossen. Ständige Bewohner, **Eigentümer und langfristige Mieter (mindestens 1 Jahr)** dieser Unterkunftsarten dürfen sich dort natürlich aufhalten. Dies gilt auch für ständige Bewohner eines mobilen Wohnwagens. Mit ständigen Bewohnern dieser Unterkunftsart werden gleichgestellt:

- 1) Personen, die offiziell in der Ferien- oder Wochenendunterkunft eingetragen sind, in der sie sich befinden (unabhängig davon, ob sie in dieser Ferien- oder Wochenendunterkunft über ein Wohnrecht verfügen),
- 2) Personen, die eine Bezugsadresse haben und nicht irgendwo anders rechtmäßig eingetragen sind (Bewohner von Wohnwagen, Obdachlose, die nicht über genügende Existenzmittel verfügen),
- 3) Belgier, die rechtmäßig im Ausland wohnen, nach Belgien zurückgekehrt sind, (noch) nicht irgendwo anders eingetragen sind und derzeit in einem Wohnwagen oder einem Mobilheim leben,
- 4) Ausländer, die sich vor Einführung der Maßnahmen in einem Freizeitgebiet aufgehalten haben und denen es offensichtlich unmöglich ist, in ihr Land zurückzukehren, solange dies unmöglich ist. Sie müssen so schnell wie möglich in das Land, in dem sie rechtmäßig wohnen und/oder das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren.

45. In mehreren Ferienparks und Ferienhäusern sind Angestellte gemeinnütziger Unternehmen dauerhaft untergebracht, um wesentliche Dienste zu leisten (Seewindparks, Doel, Tihange ...). Kann es von dieser Regel Ausnahmen geben?

Personen, die dort ständig wohnen, dürfen bleiben.

46. Was ist mit Wohnwagenplätzen für fahrendes Volk?

Ständige Bewohner dürfen bleiben. Die Fortbewegung von einem Platz zum anderen gilt nicht als wesentliche Fahrt. Die Bürgermeister müssen also die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Aufenthalt dieser Menschen bis zum Ende der Krise zu erleichtern.

GEMEINDEDIENSTE

Diese Verwaltungen arbeiten weiter (um ihre Aufträge zu erfüllen), greifen nach Möglichkeit auf Homeoffice zurück und halten die Regeln des Social Distancing ein.

Sie informieren die Bevölkerung über die Möglichkeit, Dokumente und Informationen auf andere Weise (online) zu erhalten.

47. Werden zivile Eheschließungen weiter vollzogen?

Ja, aber nur in Anwesenheit von höchstens 30 Personen und unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing. Es ist jedoch nicht erlaubt, nach der Zeremonie einen Empfang oder eine Feier zu organisieren,

48. Sind Bibliotheken geöffnet?

Bibliotheken gelten als öffentlicher Dienst und sind für die Basisdienste (Ausleihe und Rückgabe) bei freiem Zu- und Austritt zugänglich. Die Maßnahmen des Social Distancing müssen eingehalten werden. Die Gouverneure müssen dafür Sorge tragen, dass der freie Zutritt für die Öffentlichkeit organisiert wird.

49. Sind Sonderbestimmungen für öffentliche Toiletten und die öffentliche Hygiene vorgesehen?

Im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Hygiene wird empfohlen, sie geöffnet zu halten oder Alternativen anzubieten. Die Gemeinde muss die erforderlichen Hygienemaßnahmen ergreifen.

RELIGIÖSE FEIERLICHKEITEN

50. Bleiben Kultstätten für die Öffentlichkeit zugänglich, obwohl die Feierlichkeiten verboten sind?

Ja, die Kultstätten bleiben geöffnet, unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing. Die Verwalter dieser Gebäude müssen dazu die notwendigen Regeln festlegen und aufmerksam über ihre Einhaltung wachen.

51. Dürfen religiöse Feierlichkeiten stattfinden?

Nein, mit Ausnahme von:

- Bestattungszeremonien, aber nur in Anwesenheit von höchstens 30 Personen, unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen und ohne Möglichkeit einer Aufbahrung des Leichnams; nach der Zeremonie darf kein Empfang organisiert werden,
- religiösen Eheschließungen, aber nur in Anwesenheit von höchstens 30 Personen. Es ist jedoch nicht erlaubt, nach der Zeremonie einen Empfang oder eine Feier zu organisieren,
- religiösen Feierlichkeiten, die im Hinblick auf ihre Ausstrahlung über alle verfügbaren Kanäle aufgezeichnet werden:
 - o in Anwesenheit von höchstens 10 Personen einschließlich der Personen, die mit der betreffenden Aufzeichnung beauftragt sind,
 - o unter Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen jeder Person,
 - o sofern die Kultstätte der Öffentlichkeit während der Aufzeichnung nicht zugänglich ist.

52. Was ist mit Beerdigungen und Einäscherungen?

Beerdigungen und Einäscherungen in Anwesenheit von höchstens 30 Personen sind erlaubt, unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing und ohne Möglichkeit einer Aufbahrung des Leichnams; nach der Zeremonie darf kein Empfang organisiert werden.

53. Sind die Friedhöfe geöffnet?

Ja, unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing.

54. Darf die Asche auf dem Meer verstreut werden?

Seebestattungen, die nur gestattet sind in Form der Verstreuung der Asche des Verstorbenen von einem Schiff unter belgischer Flagge mit Abfahrt und Ankunft in einem belgischen Seehafen, sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Folgende Personen dürfen an Bord sein: die Schiffsbesatzung gemäß den Anforderungen in Bezug auf die Mindestbesatzung und bis zu 30 Personen, sofern ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten wird (auch bei Betreten und Verlassen des Schiffs). Die Schifffahrtsgesellschaft ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Desinfizierung der Orte, an denen sich die Familienmitglieder während dieser Ausfahrt aufgehalten haben. Fahrten und Ausgänge der teilnehmenden Familienmitglieder auf direktem Wege zum Schiff und zurück gelten als erlaubte Fahrten und Ausgänge.

55. Was ist mit besonderen Anlässen, die im Rahmen eines Kultes oder eines religiösen Feiertags organisiert werden?

Die allgemeine Regel gilt auch für besondere Anlässe oder religiöse Feiertage: In den Kultstätten dürfen keine religiösen Zusammenkünfte stattfinden. Familientreffen sind auf die Familienmitglieder, die unter demselben Dach leben, begrenzt, dürfen aber eventuell in Anwesenheit von höchstens vier anderen Personen, die derselben sozialen Kleingruppe angehören, stattfinden (siehe Erläuterungen und Modalitäten im Abschnitt "Soziale Kontakte" des Kapitels "Öffentliches Leben"); sie müssen in dieser Wohnung stattfinden. Spezifische Lebensmittelgeschäfte, die eventuell in diesem Rahmen in Anspruch genommen werden, können gemäß den für Lebensmittelgeschäfte geltenden Regeln geöffnet bleiben. Sie achten auf die Einhaltung der Regeln, insbesondere wenn eine große Anzahl Kunden erwartet wird. Der Bürgermeister sorgt dafür, dass den Betroffenen diese Maßnahmen mitgeteilt werden. Die Polizei und der Bürgermeister überwachen die Einhaltung dieser Maßnahmen.

ABFALLSTOFFE

Die verschiedenen Müllsammlungen (Restabfall, organische Abfälle, Papier/Karton, Glas, PMK und Grünabfälle, falls organisiert) werden gewährleistet, zumindest wenn genügend Müllwerker vorhanden sind. Andernfalls wird der Sammlung von Restabfall und organischem Abfall (außer Grünabfälle) Vorrang gegeben.

Die Regelung in Bezug auf die Sammlung von Hausmüll und gleichgestelltem Gewerbeabfall ist auf den Websites der betreffenden Regionen verfügbar.

Die Regelung für Flandern können auf folgender Website konsultiert werden: <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>.

56. Sind die Recyparks (Containerparks/Altstoffdepots) geschlossen?

Hierzu können Sie die Websites der betreffenden Region konsultieren.

Die Regeln für Flandern finden Sie hier: <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>

Die Regeln für Brüssel finden Sie hier: <https://www.arp-gan.be/fr/Recypark.html>

Die Regeln für die Wallonie finden Sie hier: <http://environnement.wallonie.be>

57. Dürfen Vereinigungen Müllsammlungen (Altpapier) für den guten Zweck organisieren?

In Gemeinden, in denen es keine anderen Alternativen gibt, und/oder in Gemeinden, in denen dies die übliche Praxis ist, ist dies erlaubt; jedoch müssen nach Möglichkeit die Maßnahmen des Social Distancing eingehalten werden.

TIERE

Grundversorgung von Tieren ist wichtig und muss gewährleistet werden. Tierbesitzer dürfen sich also fortbewegen, um sich um ihre Tiere zu kümmern.

58. Dürfen Wettbewerbe mit Tieren wie Tauben noch stattfinden?

Nein, da es sich um rekreative Tätigkeiten handelt.

59. Darf ich noch mein Pferd reiten?

- Reiten auf der eigenen Weide oder der eigenen Reitbahn ist erlaubt.

Reiten (im Sattel, an der Longe, Gespannfahrten) ist gemäß den folgenden strikten Bedingungen ebenfalls erlaubt:

- als kontaktlose Sportaktivitäten im Freien, eventuell mit Personen, die unter demselben Dach wohnen, und/oder in Begleitung von höchstens zwei anderen Personen (Reitern), die immer dieselben sein müssen,
- als Training oder Unterricht mit einem Trainer oder einer erwachsenen Aufsichtsperson auf einem Reitplatz (auf einer Außenreitbahn oder einer Freiluftreitbahn) mit höchstens 20 Personen (Reitern),
- Ausritte zum Wohle des Tieres mit höchstens drei Reitern.

Es ist erlaubt, das Fahrzeug zu benutzen, um sich von seinem Wohnort zum Reiterhof oder zum Ort des Ausritts zu begeben und um, wenn erforderlich, das Pferd zu transportieren. Minderjährige Kinder und hilfebedürftige Personen können während der Aktivität von ihren Eltern oder einem Betreuer begleitet werden. Nimmt dieser Begleiter ebenfalls an der Aktivität teil, zählt er für die Anzahl zugelassener Reiter mit.

In jedem Fall und während der gesamten Dauer der Aktivität oder der Anwesenheit vor Ort müssen die Hygienemaßnahmen und das Social Distancing strikt eingehalten werden; insbesondere muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet sein.

60. Dürfen Hundeschulen ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen?

Ja, dies ist im Rahmen des Wohlbefindens des Tieres erlaubt, an der freien Luft und unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing zwischen den Hundehaltern.

61. Ist Brieftaubensport erlaubt?

Ja, dies ist im Rahmen des Wohlbefindens der Tiere erlaubt, nur auf dem nationalen Hoheitsgebiet und unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing zwischen den Haltern. Wettkämpfe bleiben verboten.

VERSCHIEDENES

62. Sind Umzüge (mit oder ohne Umzugsunternehmen) erlaubt?

Alle Umzüge sind erlaubt.

63. Wie sieht es mit Haus-/Wohnungsräumungen aus?

Die Regionen haben beschlossen, die Ausführung von Räumungsbeschlüssen zeitweilig auszusetzen.

64. Sind Aktivitäten, die von Jugendbewegung organisiert werden, erlaubt?

Nein.

BEWÄLTIGUNG VON UMWELT- UND GESUNDHEITSKRISEN

Zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Bewältigung von Umwelt- und Gesundheitskrisen kann sich jeder Eigentümer auf seinem Grundstück bewegen, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nachzukommen, die insbesondere im Erlass vom 19. November 1987 festgelegt sind.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Föderal:

FÖD Mobilität:

- https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) beziehungsweise https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL).
- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/drones/vols_de_drones_covid19 (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten_covid19 (NL)

Flandern:

- <https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-mobiliteit>
- <https://www.natuurenbos.be/wildbeheer>
- <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>
- <https://www.vlaanderen.be/musea-in-vlaanderen-en-brussel>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr>
- <https://www.arp-gan.be/fr/Recypark.html>

Wallonische Region:

- <http://mobilite.wallonie.be/news/mesures-de-lutte-contre-le-covid-19>
- <https://www.wallonie.be/fr/peche-et-chasse>
- <http://environnement.wallonie.be>

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <http://www.culture.be/>

Deutschsprachige Gemeinschaft:

- <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-327/>

INTERNATIONAL

In Artikel 7 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 ist festgelegt, dass nicht wesentliche Reisen nach Belgien und aus Belgien heraus verboten sind. Diese Maßnahme endet frühestens am 8. Juni 2020, kann aber verlängert werden. Für eine Übersicht über den Ministeriellen Erlass und die verschiedenen Abänderungen: <https://krisenzentrum.be/de/news/krisismanagement/coronavirus-antworten-auf-ihre-fragen>.

- Belgische Staatsangehörige, ob mit oder ohne Hauptwohntort in Belgien, langfristig Aufenthaltsberechtigte in Belgien und Personen mit gesetzlichem Wohnort in Belgien können jedoch immer nach Belgien zurückkehren.
- Die Grenzen dürfen in folgenden Fällen auf Vorlage eines ausreichenden Nachweises weiterhin in beide Richtungen überquert werden: im Rahmen des Gütertransports und für berufsbedingte Fahrten (einschließlich Saisonarbeit, Fahrten im Rahmen des Unterrichts, unter Ausschluss von Schulausflügen). Es bestehen auch andere Möglichkeiten für Grenzübertritt; diese werden unter den Fragen "Welche anderen wesentlichen Fahrten/Grenzübertritte nach Belgien sind erlaubt?" und "Darf man noch vom Ausland nach Belgien einreisen?" näher erläutert.
- Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen können schrittweise aufgehoben werden, wenn die günstigen epidemiologischen Situationen in ausreichendem Maße übereinstimmen.
- Auslandsreisen zu touristischen Zwecken sind weiterhin verboten.
- Was die EU-Außengrenzen betrifft, hat die Kommission Empfehlungen für die Mitgliedstaaten erlassen, um Reisen bestimmter Personengruppen in die EU zu beschränken. In Belgien sind die zeitlichen Einschränkungen nicht wesentlicher Fahrten in die EU bis zum 15. Juni 2020 in Kraft. Diese Einschränkungen können verlängert werden.
- Personen die Staatsangehörige oder Einwohner eines Drittlandes sind, können das belgische Staatsgebiet jederzeit verlassen, um in das Land zurückzukehren, dessen Staatsangehörige oder Einwohner sie sind. Bestimmte Länder erlauben es jedoch nicht allen Einwohnern, in ihr Land zurückzukehren. Daher ist es ratsam, die Botschaft des Bestimmungslandes zu kontaktieren.

Wenn Sie eine wesentliche Reise ins Ausland planen, ist es stark angeraten, den Reisehinweis des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, der ständig aktualisiert wird, zu konsultieren: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reisehinweise_nach_land

1. Darf man vom Ausland nach Belgien einreisen?

Allgemein gilt der Grundsatz, dass belgische Staatsangehörige, ob mit oder ohne Hauptwohntort in Belgien, langfristig Aufenthaltsberechtigte in Belgien und Personen mit gesetzlichem Wohnort in Belgien nach Belgien zurückkehren können, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind.

Dabei handelt es sich um folgende zwei Bedingungen:

- 1) Die Person muss während 14 Tagen in häuslicher Quarantäne bleiben und

- 2) der Person ist es in diesen zwei Wochen verboten, außer Haus arbeiten zu gehen (selbst wenn sie in einem Schlüsselsektor beschäftigt ist), Homeoffice ist jedoch erlaubt.

Diese beiden Bedingungen finden jederzeit Anwendung auf Rückkehrer und beziehen sich auf alle für die Rückkehr genutzten Transportmittel (Luft, Land, Meer).

Im Fall einer Rückkehr über einen in- oder ausländischen Flughafen gelten diese beiden Bedingungen ebenfalls für die Person, die den/die Rückkehrer abholt, jedoch nicht für den Rest der Familie, die unter demselben Dach lebt. Der Abholer ist vorzugsweise ein Mitglied der Familie; sofern die Familienmitglieder aber in einem Schlüsselsektor beschäftigt sind, wird empfohlen, dass sie die rückkehrende Person nicht abholen.

Diese beiden Bedingungen finden hingegen keine Anwendung auf Grenzgänger, Saisonarbeiter, Fahrer bei professionellen Beförderungsunternehmen und Personen, die wesentliche Fahrten ins Ausland unternehmen, mit Ausnahme von Personen, die rückkehrende Personen an einem ausländischen Flughafen abgeholt haben (s. vorheriger Punkt).

In der Regel benutzen rückkehrende Personen, ob sie nun auf dem Staatsgebiet Belgiens oder eines anderen Landes ankommen, öffentliche Verkehrsmittel/Taxis/Mietwagen, um zu ihrem Bestimmungsort zu gelangen. Es besteht ja auch die Möglichkeit, einen Wagen zu mieten.

Wenn die öffentlichen Verkehrsmittel/Taxis/Mietwagen keine Option sind, kann die rückkehrende Person von einer anderen Person (vorzugsweise ein Mitglied derselben Familie, sollte aber nicht in einem Schlüsselsektor beschäftigt sein) abgeholt werden.

Vorzugsweise nehmen höchstens zwei Personen in dem Fahrzeug Platz. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn mehrere Personen einer selben Familie abzuholen sind.

Für die Fahrt müssen die Maßnahmen des Social Distancing eingehalten werden.

Außerdem sind Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet ab einem Alter von 12 Jahren verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken. Dies gilt ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn („pré-métro“), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird.

Anmerkung:

Wer einen Rückkehrer abholt, muss einen Identitätsnachweis und/oder Reisepass und einen ausreichenden Nachweis, dass die Fahrt wesentlich ist und der Grenzübertritt gerechtfertigt ist, mit sich führen.

2. Was ist mit belgischen Staatsangehörigen, die mit ihrem Sportboot in einen belgischen See- oder Binnenhafen zurückkehren?

Sie dürfen mit ihrem Boot nur durch belgische Gewässer fahren, um den Zielhafen Ihrer Wahl auf dem kürzesten Weg zu erreichen.

Sie müssen sich bei der Hafenbehörde (für Binnenhäfen beim Hafengebieteigentümer) ihres Zielhafens über die üblichen Funkfrequenzen des geografischen Gebiets ihres Zielhafens melden. Bei dieser Meldung ist anzugeben, ob diese Personen krank sind oder Symptome aufweisen oder sich Personen an Bord befinden, die krank sind oder Symptome gleich welcher Art aufweisen.

https://mobilite.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus

3. Welche Regeln sind anwendbar, wenn ich als Ausländer ohne Hauptwohnsitz in Belgien das belgische Staatsgebiet nur durchqueren möchte, um meinen Bestimmungsort zu erreichen?

Allgemein gilt der Grundsatz, dass ausländische Personen das belgische Staatsgebiet zügig betreten und verlassen können müssen, um zu ihrem Bestimmungsort weiterzureisen.

Personen im Transitverkehr auf belgischem Staatsgebiet müssen im gewählten Beförderungsmittel die Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Bei einer Beförderung über die Straße halten Busse und Fahrzeuge in der Regel nicht auf belgischem Staatsgebiet.

Für eine Zugreise gilt, dass möglichst wenige Anschlüsse und die kürzeste Reiseroute genommen werden müssen.

Personen im Transitverkehr auf belgischem Staatsgebiet müssen einen Identitätsnachweis und/oder Reisepass und einen ausreichenden Nachweis mit sich führen.

4. Welche Regeln muss ich einhalten, wenn ich im Rahmen einer zukünftigen Durchreise ins Ausland per Luft, Schiene, Straße oder Meer in Belgien ankomme?

Allgemein gilt der Grundsatz, dass ausländische Personen im Transitverkehr in Belgien das belgische Staatsgebiet so schnell wie möglich verlassen können müssen.

In der Regel benutzen Personen im Transitverkehr auf belgischem Staatsgebiet öffentliche Verkehrsmittel (einschließlich Taxis), um zu ihrem Bestimmungsort zu gelangen. Es besteht ja auch die Möglichkeit, einen Wagen zu mieten.

Wenn die öffentlichen Verkehrsmittel/Taxis/Mietwagen keine Option sind, können Personen im Transitverkehr auf belgischem Staatsgebiet von einer anderen Person oder Behörde (eventuell vom Ausland aus) abgeholt werden, um nach Abholung das belgische Staatsgebiet sofort zu verlassen.

Bei Beförderung auf belgischem Staatsgebiet müssen die Maßnahmen des Social Distancing maximal eingehalten werden. Im Fall einer vom Arbeitgeber eingerichteten Beförderung müssen die Maßnahmen des Social Distancing eingehalten werden.

Auf der Reiseroute über die Straße wird in der Regel nicht auf belgischem Staatsgebiet angehalten.

Für eine Zugreise gilt, dass möglichst wenige Anschlüsse und die kürzeste Reiseroute genommen werden müssen.

Personen im Transitverkehr auf belgischem Staatsgebiet müssen einen Identitätsnachweis und/oder Reisepass mit sich führen.

Die abholende Person im Transitverkehr auf belgischem Staatsgebiet muss einen Identitätsnachweis und/oder Reisepass und einen ausreichenden Nachweis, der die Notwendigkeit der Reise bestätigt, mit sich führen.

5. Ist grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit noch erlaubt?

Allgemein gilt der Grundsatz, dass Grenzgänger das belgische Staatsgebiet zügig betreten und verlassen können müssen, um für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu ihrem Bestimmungsort zu gelangen; dies gilt für Beschäftigte in Schlüsselsektoren wie auch in Nicht-Schlüsselsektoren.

Grenzgänger dürfen das Beförderungsmittel ihrer Wahl benutzen. Während dieser Fahrten ist es ihnen erlaubt, Besorgungen zu machen.

Bei Beförderung auf belgischem Staatsgebiet müssen die Maßnahmen des Social Distancing maximal eingehalten werden.

Grenzgänger müssen einen Identitätsnachweis und/oder Reisepass mit sich führen und es wird stark angeraten, über eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu verfügen.

Was berufsbedingte Fahrten/Grenzübertritte von Arbeitnehmern mit systemrelevanten Berufen/in Schlüsselsektoren betrifft, gilt für den Grenzverkehr zwischen Belgien und den Niederlanden eine Papier-Vignette.

6. Sind Grenzübertritte aus medizinischen Gründen erlaubt?

Allgemein gilt der Grundsatz, dass Sie einen Arzt in Ihrem Land aufsuchen müssen. Wenn sich der Arzt, der Ihre medizinische Akte führt, in einem Nachbarland befindet, muss dieser Arzt Ihnen einen unterzeichneten Nachweis (per Post oder digital) zukommen lassen, aus dem die Notwendigkeit, ihn in seiner Praxis aufzusuchen, hervorgeht. In diesem Fall müssen Sie für den Grenzübertritt Ihren Personalausweis und den Nachweis vorlegen.

Dringende medizinische Hilfeleistung bleibt gewährleistet; der Grenzübertritt durch Einsatzdienste bleibt in diesem Rahmen gemäß den bestehenden Vereinbarungen erlaubt.

7. Dürfen ausländische Saisonarbeiter im Landwirtschafts- und Gartenbausektor nach Belgien arbeiten kommen?

In Bezug auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette und die Lebensmittelversorgung spielt die Saisonarbeit im Landwirtschafts- und Gartenbausektor eine wesentliche Rolle. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Fahrten von Saisonarbeitern innerhalb unseres Landes und nach Belgien als wesentliche Fahrten betrachtet werden. Saisonarbeiter aus anderen Ländern dürfen nach Belgien kommen und müssen dieselben Maßnahmen einhalten wie die belgische Bevölkerung. Bei der Einreise ins Staatsgebiet müssen sie eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen. Sie müssen sich bei ihrer Ankunft nicht 14 Tage in Quarantäne begeben.

8. Welche anderen wesentlichen Fahrten/Grenzübertritte nach Belgien sind noch erlaubt?

Allgemein gilt der Grundsatz, dass Beistand und Pflege von Senioren, Minderjährigen, schutzbedürftigen Personen und Personen mit Behinderung, Grenzübertritte im Rahmen des geteilten Sorgerechts, Besuche eines Partners, der nicht unter demselben Dach wohnt, Pflege von Tieren, Beurkundungen, Teilnahme an Bestattungen/Einäscherungen im Beisein von höchstens 30 Personen sowie Teilnahme an standesamtlichen/religiösen Eheschließungen im engsten Familienkreis erlaubt sind.

Das Beförderungsmittel darf frei gewählt werden.

Diese Personen müssen einen Identitätsnachweis und/oder Reisepass und einen ausreichenden Nachweis, dass es sich um eine wesentliche Fahrt/einen wesentlichen Grenzübertritt handelt, mit sich führen.

9. Was ist mit Belgiern, die im Ausland blockiert sind?

Sie finden diesbezüglich nähere Informationen auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten: <https://diplomatie.belgium.be/de>.

10. Kann man von Belgien ins Ausland reisen?

Allgemein gilt bis einschließlich zum 8. Juni 2020 der Grundsatz, dass nicht wesentliche Reisen ins Ausland verboten sind.

In anderen Ländern sind die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und ergänzenden Maßnahmen einzuhalten. Es wird dringend empfohlen, diese Vorschriften auf den Websites der entsprechenden ausländischen Behörden zu konsultieren.

Den Vorschriften im Bestimmungsland entsprechend müssen für die Fahrt/den Grenzübertritt die erforderlichen Unterlagen im Vorfeld besorgt werden.

Sie müssen einen Identitätsnachweis und/oder Reisepass und einen ausreichenden Nachweis, dass es sich um eine wesentliche Fahrt/einen wesentlichen Grenzübertritt handelt, mit sich führen.

Als wesentliche Reisen ins Ausland gelten momentan die folgenden Fahrten, worunter jede Art von Fortbewegung zu verstehen ist, also auch zu Fuß:

- 1) Fahrten ins Ausland im Rahmen der Berufstätigkeit, einschließlich der Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz,
- 2) Fahrten, um medizinische Pflege fortführen zu können,
- 3) Fahrten, um einer älteren, minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder einer Person mit Behinderung Beistand und Pflege zu leisten,
- 4) Fahrten, um Tiere zu versorgen,
- 5) Fahrten im Rahmen des geteilten Sorgerechts,
- 6) Fahrten, um belgische Staatsangehörige, ob mit oder ohne Hauptwohntort in Belgien, langfristig Aufenthaltsberechtigte in Belgien und Personen mit gesetzlichem Wohnort in Belgien im Ausland abzuholen und zurück nach Belgien zu bringen,
- 7) Fahrten, um Familienmitglieder ins Ausland zu bringen, damit sie dort wesentliche Tätigkeiten (nur wesentliche Gründe) ausführen können,
- 8) Fahrten belgischer Staatsangehöriger zu ihrem Hauptwohntort im Ausland,
- 9) Fahrten zu einem Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt,
- 10) Fahrten im Rahmen von Beurkundungen (sofern erforderlich und dies nicht digital erfolgen kann),
- 11) Fahrten im Rahmen von Bestattungen/Einäscherungen,
- 12) Fahrten im Rahmen von standesamtlichen/religiösen Eheschließungen,
- 13) Fahrten von Schülern, Studenten und Praktikanten, die in einem Nachbarland die Schule/Universität/Hochschule besuchen, im Rahmen ihrer Ausbildung,
- 14) Fahrten, um dringende Reparaturen im Hinblick auf die Sicherheit des Fahrzeugs durchführen zu lassen.

Fahrten zu einer Zweitwohnung im Ausland sind ausgeschlossen.

11. Wann darf ich meine Familie besuchen, die auf der anderen Seite der Grenze wohnt?

Wenn das Nachbarland die Einreise in sein Staatsgebiet erlaubt und die epidemiologische Situation es zulässt. Dies wird auf der Grundlage des Gutachtens der Experten entschieden. Zurzeit ist dies für keines der Nachbarländer der Fall.

12. Wie steht es mit den Fähren in Nachbarländer?

Im Gegensatz zu Schiffen und Kreuzfahrtschiffen gelten Reisen mit der Fähre nicht als rekreative Aktivität; Fähren werden als Verkehrsmittel angesehen. Mit der Fähre übersetzen ist also im Rahmen von

notwendigen Reisen von wesentlicher Bedeutung nicht verboten, sofern die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

13. Sind spezifische Maßnahmen für die belgischen Flughäfen ergriffen worden?

Passagiere müssen die Maßnahmen des Social Distancing einhalten und Flughafenbetreiber müssen diese Maßnahmen erleichtern. Personen ab dem Alter von zwölf Jahren müssen Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff bedecken, sobald sie den Flughafen betreten.

14. Bleiben Restaurants und Tax-Free-Shops in den Flughäfen geöffnet?

Ja, Restaurants und Geschäfte hinter der Sicherheitskontrolle bleiben offen, um eine größere Verteilung der Passagiere im Flughafenterminal zu erzielen. Die üblichen Maßnahmen in Bezug auf Social Distancing müssen eingehalten werden.

15. Dürfen Kinder die Grenze überqueren, um betreut zu werden?

Wenn keine andere Möglichkeit besteht, dürfen Sie die Grenze überqueren, um Ihr Kind zur Betreuung zu bringen. Diese Möglichkeit gilt nur für Betreuungseinrichtungen, nicht für Freunde oder Angehörige. Der Grenzübergang erfolgt auf Vorlage eines Nachweises über die Einschreibung in der Betreuungseinrichtung.

16. Dürfen Arbeitnehmer eine digitale Version der Vignette/der Arbeitgeberbescheinigung für den Grenzübergang verwenden?

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Vignette/die Arbeitgeberbescheinigung nicht persönlich aushändigen kann, muss die Vignette/die Bescheinigung per Post übermittelt werden. Wenn der Arbeitnehmer dringend angefordert wird und es nicht möglich ist, die Vignette/die Bescheinigung per Post zu übermitteln, muss der Arbeitnehmer, zusätzlich zur digitalen Fassung der Vignette/der Bescheinigung, einen vom Arbeitgeber unterzeichneten Beleg mit der Telefonnummer des Arbeitgebers und dem Namen der anzurufenden Person mitführen, eventuell in digitaler Form.

17. Dürfen Schüler, Studenten und Praktikanten aus Nachbarländern, die in Belgien die Schule/Universität/Hochschule besuchen, im Rahmen ihrer Ausbildung nach Belgien einreisen?

Schüler, Studenten und Praktikanten aus Nachbarländern dürfen für die Wiederaufnahme ihres Unterrichts/ihrer Ausbildung nach Belgien kommen.

18. Dürfen Studenten die Grenze überqueren, um ein Studentenzimmer zu mieten oder einen Mietvertrag zu beenden?

Studenten dürfen aus diesem Grund die Grenze überqueren, sofern sie folgende Bedingungen einhalten: eine Hin- und Rückfahrt auf direktestem Wege, allein oder mit einer Person, die unter demselben Dach wohnt, auf Vorlage der Studentenkarte (und/oder einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung) und eines Mietvertrages/einer Besitzurkunde/eines Nachweises eines Termins mit dem Eigentümer. Sie müssen die in dem betreffenden Land geltenden Vorschriften/Maßnahmen einhalten. Von Übernachtungen vor Ort wird stark abgeraten. Ist jedoch eine Übernachtung notwendig, müssen die Personen, die diese Fahrt unternommen haben, sich für 14 Tage nach ihrer Rückkehr in häusliche Quarantäne begeben.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Föederal

- **FÖD Auswärtige Angelegenheiten**
<https://diplomatie.belgium.be/de>

- **FÖD Mobilität**

https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus

https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid_19_coronavirus

https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) beziehungsweise

https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL).

KONTAKTANGABEN

Für Fragen über Gesundheit und öffentliche Ordnung: 0800 146 89

Für Fragen im Bereich der Wirtschaft: 0800 120 33

Für Fragen über die Hilfe für Belgier im Ausland: 02 501 4000